

Lothar Bunn, Gabriel Kacik

Deutsch als Fremdsprache für Jurist:innen – Gutachtentechnik und Gutachtenstil

Lehr- und Lernmaterialien
zum Zivilrecht, Strafrecht
und Öffentlichen Recht

DaF an der Hochschule, Band 3,
2023, 378 Seiten, br.,
durchgehend vierfarbig, 34,90 €,
ISBN 978-3-8309-4631-1

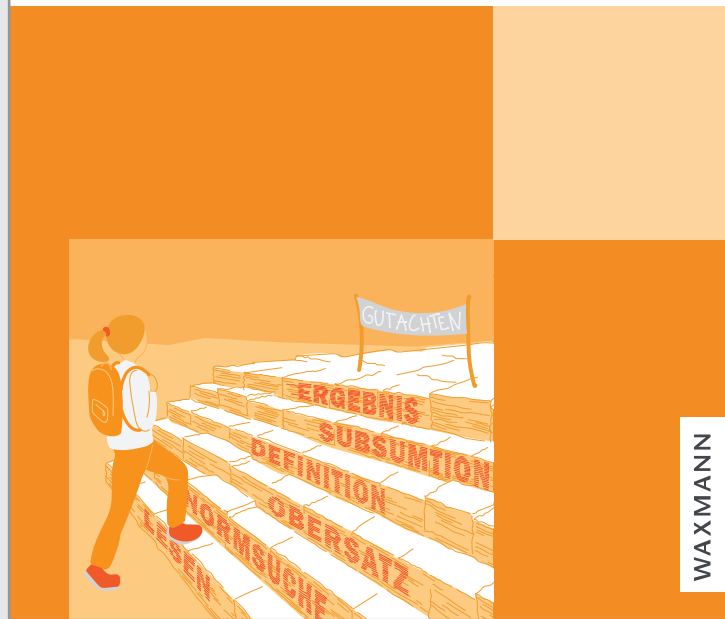
E-Book: 30,99 €,
ISBN 978-3-8309-9631-6

wipdof 3 DaF
an der Hochschule

Lothar Bunn, Gabriel Kacik

Deutsch als Fremdsprache für Jurist:innen – Gutachtentechnik und Gutachtenstil

Lehr- und Lernmaterialien zum Zivilrecht,
Strafrecht und Öffentlichen Recht



© Waxmann Verlag GmbH, 2022

Methodisch-didaktische Hinweise,
Transkripte der Hördateien,
Online-Übungen



WAXMANN

Steinfurter Str. 555
48159 Münster

Fon 02 51 – 2 65 04-0
Fax 02 51 – 2 65 04-26

info@waxmann.com
www.waxmann.com

Mehr zum Buch [hier](#).

Übersicht über die Zusatzmaterialien

Methodisch-didaktische Hinweise zu den Einheiten 1-13	3
Transkripte der Hördateien	12
Online-Übungen	14
Einheit 1: Einführung in die Fallbearbeitung	14
Einheit 2: Lesen von Sachverhalt, Fallfrage und Bearbeitungshinweisen	15
Einheit 3: Suchen von Rechtsnormen	20
Einheit 4: Normarten	26
Einheit 6: Zitieren.....	33
Einheit 8: Obersatz bilden	42
Einheit 9: Definieren	46
Einheit 10: Subsumieren	48
Einheit 11: Ergebnis formulieren	57
Einheit 12: Lösungsskizze entwerfen.....	73

Übersicht

A Sachverhalt und Fallfrage erschließen	Einheit 1 Einführung in die Fallbearbeitung	Einheit 2 Lesen von Sachverhalten, Fallfragen und Bearbei- tungshinweisen	Einheit 3 Suchen von Rechtsnormen
	Einheit 4 Normarten	Einheit 5 Prüfungsreihenfolge und Prüfungsaufbau	Einheit 6 Zitieren
	Einheit 7 Struktur eines Gutachtens	Einheit 8 Obersätze bilden	Einheit 9 Voraussetzungen formulie- ren und Definieren
B Hintergrundwis- sen aneignen	Einheit 10 Subsumieren	Einheit 11 Ergebnisse formulieren	Einheit 12 Lösungsskizzen entwerfen
C Gutachten schreiben			

Methodisch-didaktische Hinweise zu den Einheiten 1-11

Zu Teil A

Einheit 1: Einführung in die Fallbearbeitung

In dieser Einheit geht es darum, einen Einstieg in den Gutachtenstil zu vermitteln. Die Lernenden sollen mit Hilfe ihres Vorwissens behutsam in die Fallbearbeitung eingeführt werden. Am Anfang eines jeden Gutachtens steht die Auseinandersetzung mit einem Fall. Das Wissen um dessen inhaltliche und formale Merkmale soll zu einem Verständnis der Textsorte „juristischer Fall“ führen (Aufgabe 1.1). Die Prüfer verfassen einen Fall ausschließlich zu dem Zweck, anhand eines juristischen Problems einen Denk- und Schreibprozess auszulösen. Dieser wird geleitet von der Fallfrage (s. Aufgabe 1.2). Die ersten Aufgaben sind so gestellt, dass die Lernenden ihr Vorwissen einbringen können und die Lehrenden einen Einblick über das Vorwissen bekommen können (Aufgaben 1.3 und 1.4). Dazu gehört vor allem die Frage, inwieweit die Lernenden bereits mit der Gutachtenmethode vertraut sind, d.h. wie elementar der Einstieg in das Thema sein sollte (Aufgabe 1.6 a). Wichtig erschien uns auch, die Unterschiede zu den Rechtssystemen anderer Länder einzubeziehen (Aufgabe 1.6 b). Indem die Lernenden die Bedeutung der nationalen Traditionen erkennen, sollen sie den Blick für die Eigenheiten der Gutachtentechnik im deutschen Rechtssystem öffnen.

Die Form des Gutachtens mit den Komponenten Obersatz, Definition, Subsumtion und Ergebnis spiegelt die Methodik wider, nach der die rechtliche Problematik eines Falles geprüft wird. Damit geben wir zugleich die inhaltliche Gliederung des dritten Teils des Lehrbuches wieder.

Noch bevor der Schreibprozess beginnen kann, sollten die Lernenden aber mehrere Lesephasen durchlaufen. Sie werden in Einheit 1 nur überblicksartig dargestellt und in Einheit 2 eingehend behandelt.

Aufgabe 1.1

Die Lernenden werden bei dieser Aufgabe erstmals aufgefordert, Kleingruppen zu einem ausgewählten Rechtsbereich zu bilden. Die Arbeit in Kleingruppen wird von den Autoren in allen Einheiten in vielen Übungen empfohlen, Einzelarbeit ist aber auch möglich, da es zur Lernkontrolle i.d.R. Anhänge mit Lösungen gibt.

In dieser Übung geht es darum, Spezifika der Textsorte *Juristischer Fall* zu ermitteln. Es hat sich herausgestellt, dass viele Lernende über keine textsortenspezifischen Kenntnisse verfügen und mit der Aufgabe, Merkmale juristischer Texte zu beschreiben, große Probleme haben. Um ihnen die Beschreibung der Textsorte „Juristischer Fall“ zu erleichtern, haben wir andere Textsorten (Limerick und Nachricht) zur kontrastiven Beurteilung herangezogen.

Einheit 2: Lesen von Sachverhalt, Fallfrage und Bearbeitungshinweisen

In der unterrichtlichen Praxis stellt sich häufig heraus, dass Lernende mit nicht-deutscher Muttersprache Schwierigkeiten haben, den Sachverhalt eines Falles im Wortlaut zu verstehen. Weiterhin fällt es ihnen schwer, zwischen rechtlich irrelevanten und rechtlich bedeutsamen Informationen des Sachverhaltes zu unterscheiden.

Übungen zum Gutachtenstil sollten sich deshalb nicht nur auf das Schreiben konzentrieren, sondern dem Lese-Verstehen einen breiten Übungsraum geben. Einem gründlichen Lesen des Sachverhaltes kommt eine große Bedeutung für die gesamte Fallbearbeitung zu. Aus diesem

Grund wird das 4-Phasen-Modell zum Lesen, das wir in Einheit 1 vorgestellt haben, in dieser Einheit vertieft behandelt und an konkreten Fall-Beispielen geübt. Weiterhin soll die steuernde Funktion von Fallfragen und von Bearbeitungshinweisen für die Fallbearbeitung deutlich werden. Möchten die Dozierenden die Sprachausbildung in den Mittelpunkt des Unterrichts stellen, können sie das Leseverstehen anhand von weiteren Fällen üben, die sich in der Literatur oder im Internet finden lassen.

Die Schulung der Lesefertigkeit steht in dieser Einheit also im Vordergrund. Wir möchten die Lernenden von einem Grobverständnis zu einem Detailverständnis der Falldarstellungen führen. Erst dann, wenn der Sachverhalt genau verstanden ist, sollten unserer Meinung nach die Fallfragen und Bearbeitungshinweise berücksichtigt werden. Damit leiten wir zur juristischen Problematik in den Sachverhalten über. Deren Erarbeitung entsteht in Übungen, in denen die rechtliche Relevanz von Informationen des Sachverhaltes erkannt werden soll. Das setzt jur. G. v. (s. dazu Band 1 dieser Reihe).

Die Übersichten über die Lesephasen stehen jeweils am Ende des Unterkapitels. Sie stellen eine visualisierte Zusammenfassung dar. Strittig ist, ob man diese Übersicht vor den Aufgaben besprechen sollte. Allerdings würde dann durch diesen vorangestellten Input das methodische Ziel verloren gehen, sich die Inhalte unter Rückgriff auf das Vorwissen zu erarbeiten.

Aufgabe 2.12

Mit dieser interaktiven Schreib-Lese-Aufgabe, in der sich Lese- und Schreibphasen mehrmals abwechseln, versuchen wir zu erreichen, dass die Lernenden den Entstehungsprozess eines Falles aus der Sicht des Verfassers/der Verfasserin nachvollziehen können (Schritt 1 bis 3 der Aufgabe). Sie sollen dazu selbst einen Fall zu einem rechtlichen Problem schreiben, das mit Hilfe von Bildern, also nicht-sprachlich, vorgegeben wird. Ihnen soll deutlich werden, dass der Verfasser/die Verfasserin von einem rechtlichen Problem ausgeht, um das herum er/sie einen Sachverhalt konstruiert. Weiterhin kann durch diese Übung, etwa mittels eines Feedbacks durch die Lehrenden, die Schreibfertigkeit geschult werden.

Die Lernenden müssen beim Schreiben eines Gutachtens das rechtliche Problem des Sachverhalts offenlegen, aber auch die Informationen erkennen, die für die Beantwortung der Fallfrage keine Bedeutung haben. In den Schritten 4–6 wird deshalb der Entstehungsprozess des Falles auf der Grundlage der Erfahrung aus den Schritten 1-3, wie ein Fall samt Prüfauftrag entsteht, in einer Sachverhaltsanalyse rückgängig durchlaufen. Diese Schritte 4-6 entsprechen dann der tatsächlichen Arbeitsweise in einer Klausur.

In Schritt 7 sollen die gewonnenen Lese- und Schreib-Erfahrungen durch einen Meinungsaustausch bewusst gemacht und vertieft werden.

Einheit 3: Suchen von Rechtsnormen

Bei der Beantwortung einer Fallfrage stellt die Suche nach relevanten Normen und das Lesen dieser Normen die letzte Phase des Lesens dar. Es handelt sich um ein Suchlesen, bei dem man – geleitet von dem eigenen Vorwissen – Inhaltsverzeichnisse, Stichwortverzeichnisse, Hinweise in Sachverhalten und auch den Aufbau von Gesetzen nutzen sollte. Ist eine offene Fallfrage gestellt, muss man sie zunächst konkretisieren, um nach konkreten Normen suchen zu können. Das Verstehen von Normen setzt ein Verständnis der logischen Struktur von Normen voraus (etwa Tatbestand – Rechtsfolge bei Anspruchsnormen im ZR), dies wurde im ersten Band ausführlich behandelt.

Die Übungen sind zunächst so entworfen, dass man jeweils einen Schritt des Gesamtprozesses übt. Danach gibt es komplexere Aufgaben, in denen die Lernenden den Gesamtprozess mit Bezug zu einem juristischen Fall üben sollen.

Um Normen finden zu können, müssen die Lernenden über ein bestimmtes Fachvokabular verfügen. Stiehlt jemand zum Beispiel eine Handtasche, müssen sie wissen, dass es um Diebstahl oder aber um Raub geht. Ohne die Kenntnis dieser Straftatbestände (SR) oder Anspruchsarten (z.B. Schadensersatz) können Sie nur schwer die einschlägigen Normen finden. Einige Übungen zur Erweiterung des Fachwortschatzes (z.B. die Aufgaben 3.1, 3.3) dienen diesem Ziel, andere haben zum Ziel, Rechtsbegriffe anzuwenden (z.B. bei der Zuordnung zu einer Gesetzesstruktur in Aufgabe 3.7) und damit für die Normensuche nutzbar zu machen (s. etwa Aufgaben 3.8 und 3.9).

Aufgabe 3.10

In dieser komplexen und zeitaufwendigen Aufgabe werden alle Lesephasen bis zur Normensuche geübt. Sinnvoll erscheint hier der Austausch mit anderen Teilnehmer:innen, um sich die eigenen Schwierigkeiten im Gespräch bewusst zu machen, die bei der Normensuche auftreten können.

Zu Teil B

In den Einheiten 4, 5 und 6 wird Hintergrundwissen vermittelt, das für die Fallbearbeitung benötigt wird. Die Autoren empfehlen, dass sich die Lernenden bei Zeitmangel (!) diese Einheiten großenteils im Selbststudium erarbeiten, damit im Kurs genügend Zeit zur Erarbeitung der Gutachtentechnik in den Einheiten 7 bis 12 bleibt.

Einheit 4: Normarten

Für das Anfertigen eines Gutachtens ist Hintergrundwissen erforderlich, ohne das man Fälle im Gutachtenstil nicht bearbeiten kann. Ein Teil dieses erforderlichen Hintergrundwissens wird in den Einheiten 4, 5 und 6 aufgabenbasiert vermittelt.

Thema in Einheit 4 sind die Normarten, deren Kenntnis wichtig ist, wenn man nach der Anspruchsgrundlage, dem Straftatbestand oder der Ermächtigungsgrundlage sucht. Die Funktionen der Normarten (neben den bereits erwähnten sind dies die Hilfs- und die Gegennormen) sollen die Lernenden kennen und Normen den Normarten zuordnen können.

Sprachlich sollen die Lernenden für Formulierungen in den Normen sensibilisiert werden, die auf die Normarten verweisen.

Zum weiteren Erwerb der juristischen Fachsprache gibt es Übungen zu Fachbegriffen (z.B. die Aufgaben 4.1, 4.2, 4.10, 4.11, 4.16, 4.20 usw.), aber auch zu fachsprachlichen Formulierungen (Aufgaben 4.8, 4.21 usw.).

Auch in dieser Einheit werden die Lernenden aufgefordert, sich selbst über juristische Themen zu informieren (z.B. Aufgabe 4.26).

Aufgabe 4.27

Wir möchten diese Übung hervorheben, weil hier ähnlich wie in Aufgabe 2.12 kollaborativ gearbeitet wird.

Einheit 5: Prüfungsreihenfolge und Prüfungsaufbau

Der Aufbau dieser Einheit birgt keine besonderen Schwierigkeiten für die Lernenden, weil die Übungen sehr kleinschrittig durchgeführt werden. Wichtig ist für sie nicht nur, die Prüfungsreihenfolgen und den Prüfungsaufbau in den Rechtsbereichen zu lernen, sondern auch zu verstehen, welche Funktion sie im Prozess des Schreibens haben. Deshalb geben wir an dieser Stelle noch einmal eine kurzgefasste Erklärung:

In Fällen, die in Klausuren zur Bearbeitung vorgelegt werden, gibt es häufig mehrere Ansprüche (ZR) bzw. Straftatbestände. Um gutachterlich prüfen zu können, werden die möglichen Ansprüche in eine Prüfungsreihenfolge gebracht, an die sich die Prüfenden halten müssen. Für die Prüfung eines jeden Anspruchs bzw. Straftatbestandes gibt es ein Schema, aus dem hervorgeht, wie die Prüfung aufgebaut sein muss. Die Schwierigkeit besteht darin, dass es eine Mehrzahl dieser Schemata gibt.

Für die Prüfung eines Anspruchs oder eines Straftatbestandes gibt es ein Grundschema, aus dem hervorgeht, wie die Prüfung aufgebaut sein muss. Dieses Grundschema füllen die Lernenden inhaltlich je nach Anspruch bzw. Straftatbestand.

Die Lernenden müssen dieses Grundschema zum Prüfungsaufbau kennen und die Anwendung auf konkrete Fälle üben. Das Schreiben des Gutachtens beginnen sie in der Regel mit einer Lösungsskizze.

Sollte den Lernenden die Prüfungsreihenfolge und der Prüfungsaufbau bekannt sein, können Sie diese Einheit überspringen. Allerdings sind in den Übungen auch Aufgaben enthalten, in denen sie das in den vorherigen Einheiten Gelernte in einem größeren Zusammenhang und auf einen Fall anwenden sollen (z.B. das Suchen von Normen). Dies entspricht einem Grundprinzip, nach dem wir vorgehen: von einfachen Anwendungen hin zur umfangreicheren Fallbearbeitung.

Aufgabe 5.2

Mit dem Abrufen des Vorwissens verfolgen wir zwei Hauptziele. Einerseits fördert eine Selbstvergewisserung den Lernprozess. Darüber hinaus ermöglicht es den Lehrenden, aber auch den Lernenden zu erfahren, was die Lernenden nicht wissen, und die Lehrenden können darauf mit der Planung eines gesteuerten Lernprozesses reagieren.

Einheit 6: Zitieren

In diesem Kapitel geht es ausschließlich darum, die Konventionen über das korrekte Zitieren zu vermitteln. Um einen nachhaltigen Lerneffekt zu erzielen, haben wir auf einen umfangreichen Input zu Beginn der Einheit verzichtet, der die Lerner verwirren könnte. Stattdessen führen wir zunächst die einfachen Zitierweisen ein, festigen das Wissen durch die Aufgaben 6.1 bis 6.3 und stellen das Erarbeitete in einer einfachen Übersicht dar, in der die Zitierweisen von Paragraphen und Absätzen in der ausführlichen und in der verkürzten Version aufgelistet sind.

Um eine eintönige Vermittlung zu vermeiden, folgt ein Input in Form einer Übersicht über weitere Zitierweisen, mit denen wir an das vorhandene Verständnis aus den ersten Aufgaben anknüpfen können.

Wichtig erscheint uns, den Unterschied zwischen der Zitierweise (produktiv anzuwenden) und der Nomenklatur in den Gesetzestexten (rezeptiv zu verstehen) deutlich zu machen. Deshalb gibt es in einer Gesamtübersicht über die Zitierweisen auch eine Darstellung der Nomenklatur in den Gesetzen. Diese Übersicht kann ein steter Bezugspunkt bei den folgenden Aufgaben bilden.

Wiederholungsfragen und Vertiefungshinweise scheinen uns für dieses Kapitel nicht notwendig zu sein.

Zu Teil C

Die Aufgaben in den Einheiten sind nach Rechtsgebieten voneinander getrennt. Es bietet sich aber durchaus an, diejenigen, die auf das Zivilrecht spezialisiert sind, die Aufgaben zum ZR oder ÖR bearbeiten zu lassen. Im Umgang mit einem weniger vertrauten Rechtsgebiet und mit unbekannten Normen könnten sich die Teilnehmenden fragen, ob sie die Systematik der Fallprüfung verstanden haben.

Einheit 7: Das Gutachten und seine Struktur

Der Übergang vom Leseteil der ersten Einheiten zum schreibintensiven Teil C erfolgt mittels eines Überblicks über die Grobstruktur eines Gutachtens. Das methodische Vorgehen ist nicht so stark aufgabenbasiert wie in den anderen Einheiten, sondern konzentriert sich bewusst auf einen Input zur Textsorte Gutachten. Der inhaltliche Schwerpunkt bezieht sich auf Strukturmerkmale des Gutachtens, die uns aufgrund der Lehrerfahrung in juristischen Fachsprachkursen als besonders wichtig erscheinen. Haben die Lernenden die Denkbewegung verstanden, die bei der Fallbearbeitung durchlaufen wird, und haben Sie auch die Struktur der Textsorte Gutachten verinnerlicht, können sie auf dieser Grundlage in den anschließenden Einheiten üben, die Vierschrittigkeit eines Gutachtens in Schreibübungen anzuwenden. Geeignet ist die Einheit als Vorbereitung auf die sich anschließenden Einheiten. Sie kann deshalb unserer Ansicht nach den Studierenden auch als Hauslektüre aufgegeben werden.

Angedeutet ist in dieser Einheit auch die Tatsache, dass weder die Vierschrittigkeit immer eingehalten wird, noch dass die Terminologie einheitlich ist. So wird auf der ersten Ebene beim zweiten Schritt von Voraussetzungen gesprochen und nicht von Definition.

Aufgaben 7.1, 7.2, 7.4

Mit diesen Übungen möchten wir einen ersten Blick auf Formulierungen in Gutachten lenken. Wir möchten erreichen, dass die Lernenden die Formulierungen eines Gutachtens der Vierschrittigkeit eines Gutachtens zuordnen können und so die logische Struktur von Gutachten erkennen.

Aufgabe 7.3

Beim Schreiben eines Gutachtens gibt es einen steten Bezug zum Sachverhalt und zu den einschlägigen Normen. Diesen Bezug möchten wir mit dieser Aufgabe wie auch mit vielen weiteren Übungen in den folgenden Einheiten bewusst machen.

Einheit 8: Obersatz bilden

Die Lernenden sollen verstehen, dass ein Obersatz das Prüfziel eines Gutachtens enthält und eine mögliche Antwort auf die Fallfrage darstellt. Er stellt, auch mit dem Bezug zu einer Norm, eine Orientierung für den Schreibenden selbst, aber auch für den Lesenden dar. Dieses Wissen um die Funktion des Obersatzes erleichtert das Verständnis dafür, welche Bestandteile ein Obersatz haben sollte und wie er formuliert wird. Da das Ergebnis der Prüfung nicht feststeht, wird im Obersatz nämlich eine Hypothese als eine mögliche Antwort auf die Fallfrage ausgedrückt. Dadurch ergeben sich die sprachlichen Besonderheiten, die in der Verwendung des Konjunktiv II und deren Umschreibungen bestehen.

Die sprachlichen Lernziele stehen in dieser Einheit also im Zentrum. Dazu gehören neben der Beherrschung des Konjunktiv II (s. dazu auch Aufgabe 2.4) und deren Umschreibungen (s. etwa Aufgabe 8.9) auch Wortschatzübungen zu Adverbien, die in Tatbestands-Obersätzen verwendet werden und eine Beziehung zu den Norm-Obersätzen herstellen. Des Weiteren verweisen wir auf Präpositionen, die in den Obersätzen eine Beziehung zu der maßgeblichen Norm herstellen sollen.

Sie sollten beachten, dass die Obersätze in den Rechtsgebieten unterschiedlich gebildet werden. Vor allem das ÖR (Verwaltungsrecht) nimmt hier insofern eine Sonderstellung ein, als im Norm-Obersatz der Konjunktiv II (oder deren sprachliche Umschreibungen) fehlen und sich eine Voraussetzung/Definition direkt an den Norm-Obersatz anschließen kann.

Aufgabe 8.1

Die Aufgabe, sprachliche Besonderheiten der angegebenen Sätze zu beschreiben, dient dazu, die Aufmerksamkeit auf die Formulierungen von Obersätzen zu richten und darauf, dass schon kleine Abweichungen von der konventionalisierten Ausdrucksweise zu Unkorrektheiten führen.

Aufgaben 8.2 bis 8.6

Die Bestandteile eines Norm-Obersatzes orientieren sich an den Fragen, die sich bei der Beantwortung der Fallfrage stellen (s. Einheit 4, z.B. im ZR: Wer will was von wem woraus?). Mit der Vorgabe von Satzbausteinen soll die Bildung eines Obersatzes erleichtert und vorbereitet werden.

Aufgaben 8.7 und 8.12

Lernende machen bei der Bildung von Norm-Obersätzen häufig die gleichen Fehler. Mit der Aufgabe, diese typischen sprachlichen Fehler in vorgegebenen Obersätzen zu korrigieren, möchten wir zur Vermeidung dieser wiederkehrenden Fehler beitragen.

Aufgabe 8.13

Da es im Gutachten unerlässlich ist, Tatbestandsübersätze zu bilden, haben wir die Bestimmung von Tatbestandsmerkmalen als Übung in diese Einheit aufgenommen.

Aufgaben 8.14 bis 8.21

Die Lernenden sollten durch die vorangegangenen Übungen jetzt darauf vorbereitet sein, zu einem vorgegebenen Fall einen Norm-Obersatz zu bilden, zu der darin enthaltenen Norm die TBM zu bestimmen und anschließend die Tatbestandsübersätze zu formulieren. Durch diese Übung wird gleichzeitig ein Teil der Grundstruktur des Gutachtens erarbeitet, ergänzend müssen die Lernenden den Prüfungsaufbau (s. Einheit 5) hinzuziehen.

Einheit 9: Voraussetzungen formulieren und Definieren

Das angemessene Definieren juristischer Begriffe ist bei der Gutachtentechnik von Bedeutung, weil durch den Abgleich von Sachverhaltsinformationen mit der formulierten Definition die Subsumtion erfolgt und auf dieser Grundlage das Ergebnis des Gutachtens ermittelt wird. Dabei werden die Auslegungsmethoden, die für das Definieren (und später für das Subsumieren) ohne Zweifel wichtig sind, nur am Rande behandelt. Deren Vermittlung gehört unserer Meinung nach eher in ein juristisches Tutorium oder Repetitorium und würde die Möglichkeiten, sie in einem Fachsprachkurs zu behandeln und zu üben, wohl übersteigen.

Um die Struktur des Gutachtens zu verstehen, legen wir großen Wert darauf, mehrere Ebenen eines Gutachtens zu unterscheiden, weil sich die Vierschrittigkeit auf der ersten Ebene von der auf den folgenden Ebenen unterscheidet. Auf der ersten Ebene werden im zweiten Schritt Voraussetzungen genannt, auf den folgenden Ebenen verfasst man im zweiten Schritt Definitionen. Diese Unterscheidung spiegelt sich auch in den unterschiedlichen Formulierungen von Voraussetzungen und Definitionen wider. In den Aufgaben 9.1 und 9.2 sollen die Lernenden zunächst einmal verstehen, was man unter Voraussetzungen versteht.

Müssen die Lernenden in einem Gutachten einen Begriff definieren, können sie – im einfachsten Fall – Legaldefinitionen verwenden. Deshalb geht es zunächst darum, dass die Lernenden sich davon überzeugen, ob es zu den fraglichen Begriffen Legaldefinitionen in Gesetzen oder in der Kommentarliteratur (Aufgaben 9.4 – 9.6) gibt.

In einem zweiten Schritt sollen die TN vorgegebene Definitionen auf ihre Tauglichkeit prüfen. Dabei lernen sie, dass es viele Möglichkeiten gibt, einen Begriff zu definieren, und dass nicht jede Definition für den Abgleich mit Sachverhaltsinformationen geeignet ist (Aufgaben 9.7 – 9.14).

Am schwierigsten ist ohne Zweifel die Aufgabe, einen Begriff selbst zu definieren. Eine derartige Situation kann eintreten, wenn man in einer Prüfungssituation über keine vorformulierte Definition verfügt. Aufgaben, mit Hilfe von Auslegungsmethoden Begriffe zu definieren, stehen deshalb am Ende der Aufgabenserie (Aufgaben 9.15 - 9.17).

Einheit 10: Subsumieren

Das Subsumieren stellt die Kerntätigkeit des Gutachtenschreibens und für viele Lernenden die größte Herausforderung dar.

Zunächst sollen die Lernenden verstehen, dass das Subsumieren aus einem Abgleich der gegebenen Definition mit den Sachverhaltsangaben besteht. Wichtig ist aber, dass auch in einer bestimmten Weise argumentiert werden muss.

Aufgabe 10.1

Sich ein Thema mit Hilfe der einschlägigen Fachliteratur erarbeiten zu können stellt eine wichtige Lernkompetenz dar und soll an dieser Stelle geübt werden. Die Aufforderung, das Wissen in einer Gruppe zu diskutieren und anschließend gemeinsam zu verschriftlichen, soll bewirken, sein erworbenes Wissen in einem Gespräch mitzuteilen und ein Korrektiv der eigenen Lernaktivitäten darstellen, indem die eigenen Wissenslücken bewusst werden.

Aufgabe 10.2

Diese Aufgabe knüpft an vergleichbare Übungen aus der 9. Einheit an (Aufgaben 9.1 und 9.2), in der es um unterschiedliche Merkmale der Vierschrittigkeit auf der ersten sowie auf der zweiten Ebene geht. Die Unterscheidung von Subsumtion im engen und im weiten Sinne ist in der Literatur nur äußerst selten anzutreffen, für das Verstehen des Aufbaus eines Gutachtens aber wichtig. Die Subsumtion auf der ersten Ebene (im weiten Sinne) wird nämlich gar nicht als einzelner Schritt sprachlich sichtbar, sondern nur als Summe der Folgeschritte auf der zweiten oder dritten Ebene. Klarheit über diese Eigentümlichkeit des Gutachtens hilft vielen Lernenden enorm.

Aufgaben 10.3 und 10.4

Jeder einzelne Gliederungspunkt des Gutachtens erfordert beim Schreiben bestimmte Tätigkeiten. Beim Subsumieren ist dies vor allem der Abgleich der Definition mit den Sachverhaltsangaben, die hinzugezogen werden müssen, sowie das Argumentieren mit wiederum eigenen Denkbewegungen. Diesen Denk-, Arbeits- und Schreibprozess zu verdeutlichen stellt u.A.n. eine Voraussetzung dafür dar, ein Gutachten schreiben zu können.

Aufgaben 10.5-10.7, 10.9-10.10, 10.12-10.13

In diesen Übungen wird das Subsumieren durch einfache Übungen zunächst vorbereitet. Dazu sollen die Lernenden die Tätigkeiten, die sie in den vorherigen Einheiten geübt haben, zusammenführend auf einen Fall anwenden.

Aufgaben 10.8, 10.11, 10.14

Am Beispiel fehlerbehafteter Gutachten können die Lernenden nun ihr Wissen über den Aufbau eines Gutachtens nutzen. Sie müssen zunächst einmal die Schritte des vorliegenden Gutachtens identifizieren und anschließend die Sätze umgruppieren.

Aufgaben 10.17

Der verkürzte Gutachtenstil spielt eine durchaus wichtige Rolle beim Schreiben eines Gutachtens. Er ist verbunden mit der Ökonomie des Schreibens, indem unproblematische Tatbestandsmerkmale nicht umfassend, wie vorhergehend dargestellt, geprüft werden, sondern verkürzt. Dazu müssen die TBM als unproblematisch erkannt werden (Aufgabe 10.17), bevor die Lernenden eine verkürzte Subsumtion schreiben (Aufgabe 10.18).

Einheit 11: Ergebnis formulieren

Wenn die Subsumtion abgeschlossen ist, stellt das Formulieren des Ergebnisses keine weitere Denkleistung dar. Die Lernenden müssen allerdings in der Lage sein, Ergebnissätze zu formulieren, etwa durch die Verwendung von schlussfolgernden Adverbien (Aufgabe 11.4). Zwischenergebnisse und Gesamtergebnisse haben unterschiedliche sprachliche Ausprägungen. Gemeinsam ist beiden ein sprachlicher Bezug zum Norm-Obersatz bzw. zum Tatbestands-Obersatz (Aufgabe 11.6).

Einheit 12: Lösungsskizze

Das Entwerfen einer Lösungsskizze stellt die anspruchsvollste Tätigkeit beim Schreiben eines Gutachtens dar, weil hierbei die entscheidenden (Vor-)Überlegungen zur Bearbeitung der Fallfrage angestellt werden. Dadurch werden der Aufbau des Gutachtens und auch die Subsumtion in ihren Grundzügen festgelegt. Wichtig ist uns, den Prozess des Schreibens zu vermitteln, während die fachlichen Inhalte bekannt sein sollten, sofern die Lernenden die vorangegangenen Einheiten bearbeitet haben. Diese Einheit besteht deshalb wesentlich aus Aufgaben. Übersichten und Erläuterungen, wie Sie in den anderen Einheiten stehen, finden Sie in dieser Einheit vornehmlich in den Anhängen. Die Einheit *Lösungsskizze entwerfen* gehört unter systematischen Aspekten vor die Einheit 7, steht aber am Ende dieses Lehrbuches, weil zum Erstellen einer Lösungsskizze bereits grundlegende Kenntnisse über das Schreiben eines Gutachtens und über die Textsorte Gutachten vorhanden sein müssen.

Der Prozess, in dem eine Lösungsskizze entsteht, ist für viele Lernende zu Beginn ihres Studiums nur schwer zu durchschauen. Wir haben deshalb in Einheit 12.2 versucht, in einer vereinfachten und schematisierten Übersicht Anhaltspunkte für diesen Prozess zu geben. In Einheit 12.3 soll das Wissen über die Textsorte gefördert und damit das Entwerfen von Lösungsskizzen erleichtert werden.

Aufgaben 12. 1– 12.17

In diesen Aufgaben werden anhand von Falldarstellungen die Inhalte der Einheiten 1 bis 7 mit einer Anwendung auf Falldarstellungen wiederholt. Damit möchten wir darauf hinweisen, dass zur Erstellung einer Lösungsskizze umfangreiche Vorüberlegungen und Vorarbeiten notwendig sind und vor allem auch das gründliche Lesen nicht übergangen werden sollte. Anhand des Falles 12.1 sollen sich die Lernenden eine Lösungsskizze selbst erarbeiten. Dazu dienen die Aufgaben 12.3 bis 12.8. Sie können dabei auf die Übersicht in Einheit 12.2 zurückgreifen. Daneben brauchen sie aber auch Kenntnisse über Prüfungsaufbau, Prüfungsreihfolge und auch über die Lesephasen, die das Anfertigen von Notizen, einen Zeitstrahl und eine Personenskizze einschließen. An dieser Stelle kann deutlich werden, dass die Lerninhalte aller Einheiten das nötige Hintergrundwissen darstellen.

Transkripte der Hördateien

Online-Hörtext 1.1 zu Aufgabe 1.5

Für einen Rechtsanwalt spielt das Gutachten in seinem Berufsleben eine wichtige Rolle. Er hört sich zunächst von seinem Mandanten eine rechtlich relevante Situation an, fragt den Mandanten nach seinem Anliegen (z.B. Schadensersatz) und muss dann prüfen, inwieweit dieses Anliegen des Mandanten gerechtfertigt ist. Er prüft dies mit Hilfe der Gutachtenmethode. Ein Richter hingegen verkündet nach einem Verfahren ein Urteil und muss dieses Urteil begründen. Müssen Sie sich im Referendardienst den Urteilstil aneignen, spielt im Studium der Gutachtenstil eine entscheidende Rolle. Das Lernziel im Studium besteht darin zu verstehen, wie Sie mit Hilfe des Gutachtenstil einen Fall bearbeiten können.

Jeder Fall, den Sie prüfen, besteht aus einem Sachverhalt, einer Fallfrage und evtl. aus zusätzlichen Bearbeitungshinweisen. Ihre Aufgabe als Studierender besteht darin, die Fallfrage zu dem Sachverhalt zu beantworten. Dies geschieht in zwei Bearbeitungs-Phasen: Zunächst lesen Sie sich den Sachverhalt (Fall), die Fallfrage und mögliche Bearbeitungshinweise gründlich und mehrmals durch. In der zweiten Phase der Bearbeitung wenden Sie die Methodik des Gutachtenstils an, um die Fallfrage schriftlich zu beantworten.

In Ihrer juristischen Ausbildung lernen Sie beide Methoden, und zu ihnen gehören auch eigene Stile. Das Gutachten stellt ja die Antwort da, die Sie auf die Fallfrage geben. Und nach der Gutachtenmethode beginnen Sie mit einer Hypothese, dem sog. Obersatz, der sprachlich eine bestimmte Form hat. So kann man den Konjunktion II benutzen, aber es gibt auch eine Reihe von sprachlichen Wendungen, mit denen Sie den Konjunktiv II ersetzen können. Im Urteil verkünden Sie dagegen am Anfang bereits das Ergebnis, und dieses formulieren Sie im Indikativ. So gibt es eine Reihe von sprachlichen Merkmalen, die mit der Methodik zusammenhängen, nach der Sie ein Gutachten anfertigen.

Zu den sprachlichen Eigenheiten können Sie auch die alphanumerische Gliederung zählen, die den Text strukturiert. Der Leser erhält dadurch einen Überblick über die Struktur des Gutachtens.

Online-Hörtext 2 zu Aufgabe 11.1

Ein Gutachten kann sehr umfangreich sein und einen komplexen Aufbau erfordern, etwa bei Schachtelprüfungen. In einer mehrstündigen Klausur empfiehlt es sich deshalb, das Schreiben des Gutachtens geordnet vorzunehmen und einen Schreibplan zu entwerfen. Dieser Schreibplan ist die Lösungsskizze. In ihr ist der Lösungsweg vorgegeben, auf dem Sie die Fallfrage mit ihren angesprochenen rechtlichen Problemen beantworten. Mit ihr können Sie sich also zunächst einen Überblick darüber verschaffen, an welcher Stelle im Gutachten Sie die rechtlichen Aspekte behandeln möchten. Sie erhalten somit eine Gliederung Ihres Gutachtens und können im Prozess des Schreibens – auch in Anbetracht der verbleibenden Zeit in der Klausur – abschätzen, ob Sie rechtzeitig fertig werden.

Wie gehen Sie nun bei dem Entwerfen einer Lösungsskizze vor? Lesen Sie zunächst noch einmal den Sachverhalt. Sie haben sich ja beim mehrmaligen Lesen des Falles und der Fallfrage bereits Notizen zu dem Fall gemacht (s. Einheit 2.2 / 2.5), etwa an den Rand des Falles oder zusätzlich auf einem Notizzettel. Diese können Sie jetzt noch einmal ergänzen. Nun haben Sie, wenn alles gut gelaufen ist, alle rechtlichen Aspekte des Falles ungeordnet vermerkt. Weiterhin haben Sie auch Normen vermerkt, die möglicherweise von Bedeutung sein können und die Ihnen schon eingefallen sind. Um die fehlenden Normen zu ergänzen, können Sie an dieser Stelle, wie in Einheit 3 beschrieben, im Gesetz nach weiteren relevanten Normen suchen.

Auch den angefertigten Zeitstrahl und die Personenskizze (s. Einheit 2.2) können Sie an dieser Stelle nutzen, etwa um sich die rechtlichen Beziehungen der Personen untereinander zu verdeutlichen, die Sie dann in einer von Ihnen festgelegten Reihenfolge prüfen können. Weiterhin können Sie Schwerpunkte Ihrer Darstellung festlegen. Das bedeutet, dass Sie Unstrittiges nicht breit ausformulieren, sondern nur im verkürzten Gutachtenstil erwähnen (s. Kap. 9, Subsumieren).

Gefragt ist jetzt Ihr Wissen über den Prüfungsaufbau (s. Einheit 5). Haben Sie die wichtigsten Prüfungsschemata gelernt, können Sie diese nun abrufen und dem Fall entsprechend modifizieren.

Wenn Sie Ihre Lösungsskizze fertig haben, können Sie noch einmal prüfen, ob sich jede Information des Sachverhalts in der Lösungsskizze wiederfindet. Benutzen Sie auch Ihren gesunden Menschenverstand und überlegen Sie, ob das Ergebnis Ihrer Prüfung plausibel ist. Für das Anfertigen der Lösungsskizze können Sie ein Drittel der Klausurzeit veranschlagen. Zur Zeitersparnis einige praktische Hinweise:

- Schreiben Sie keine Sätze, sondern nur Stichworte.
- Benutzen Sie Abkürzungen, z.B. + für Wichtiges oder – für Unwichtiges, ein P für Probleme usw.

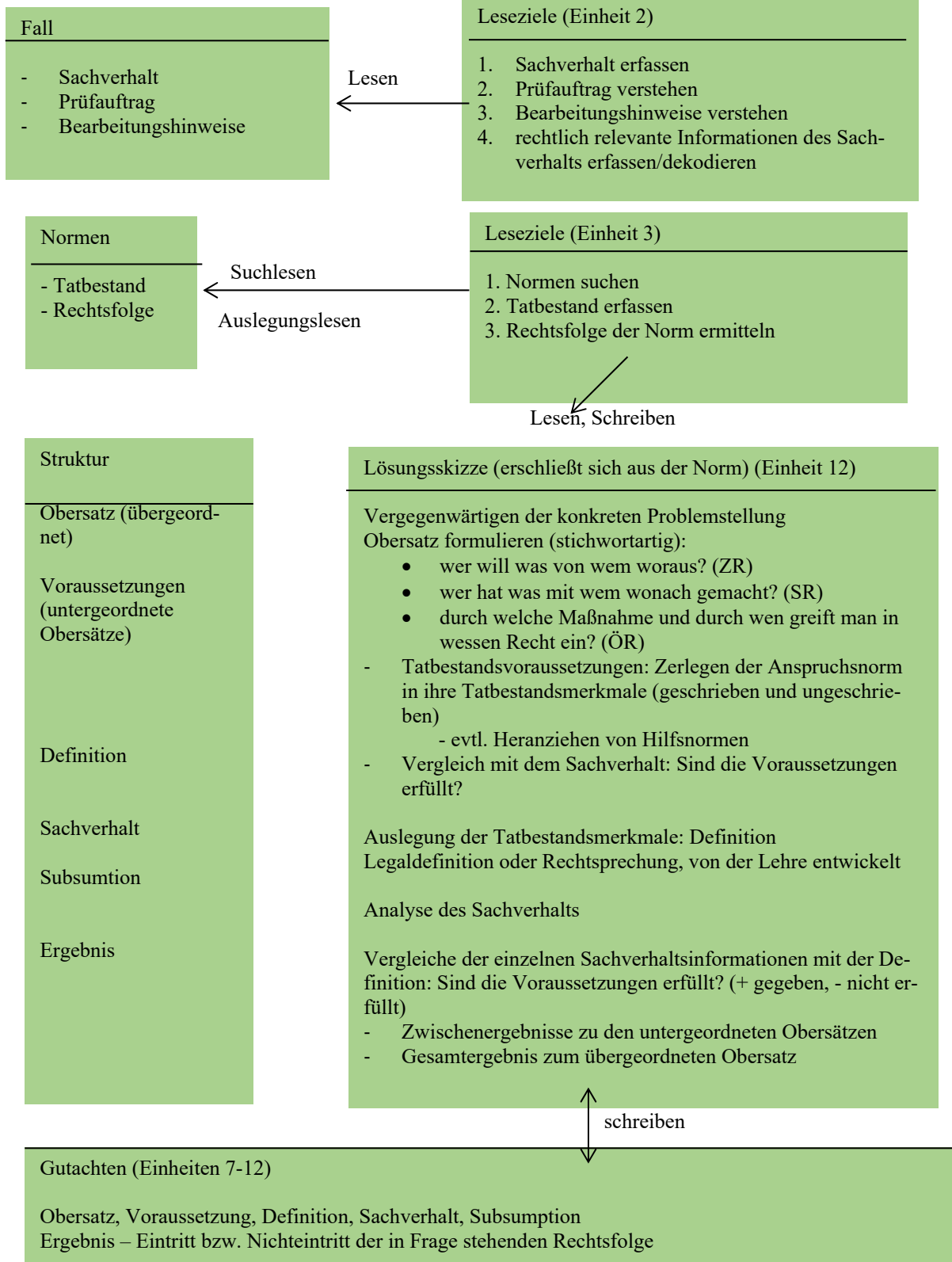
Online-Übungen und Materialien

Einheit 1: Einführung in die Fallbearbeitung

Online-Übersicht 1.1

Die Gutachtentechnik

Übersicht zu Aufgabe 1.4



Einheit 2: Lesen von Sachverhalten, Fallfragen und Bearbeitungshinweisen

Online-Übungen 2.1 zu Personenskizze, Zeitstrahl und Handlungsabschnitten

Textverstehen üben

Fertigen Sie für einen der folgenden Fälle eine Personenskizze und, wenn möglich, einen Zeitstrahl an. Üben Sie anschließend das Textverstehen, indem Sie die Tatsächlichkeit mit Hilfe der Personenskizze und des Zeitstrahls nacherzählen.

ZR

1	Studentin Sara Maria hat von ihrem Großvater Efrem eine Violine geerbt. Als Lieb-
2	haberin elektronischer Musik kann Sara Maria mit der Violine nicht viel anfangen.
3	Daher möchte sie die Violine verkaufen. Sie bietet dem Musiklehrer Wackerbarth,
4	den sie noch aus ihrer Schulzeit kennt, in einem Schreiben die Violine zu einem Preis
5	von 5000,- € an. Sara Maria überlegt es sich doch anders und ruft, bevor das Schreiben
6	dem Herrn Wackerbarth zugeht, bei Herrn Wackerbarth an. Sie sagt dem Herrn Wa-
7	ckerbarth, er solle das Schreiben, das ihm bald zugehen wird, ignorieren, da Sara die
8	Violine für 5500,-€ verkaufen wolle. Herr Wackerbarth könne sich das bis zum Wo-
9	chenende überlegen.
10	
11	Am Ende der Woche schreibt Herr Wackerbarth zurück, er kaufe die Violine nur zu
12	einem Preis von 5300,- €. Sara Maria schweigt daraufhin.

ÖR

1	Herr Müller ist leidenschaftlicher Geigenspieler und lebt in Münster. In einem Or-
2	chester spielt er Geige und muss jeden Tag üben. Herr Müller liebt es, bei offenem
3	Fenster zu spielen und genießt dabei auch die frische Luft. Durch die ständigen Pro-
4	ben für das Orchester übt er als bekennender Nachtmensch gerne in der Nacht bis
5	drei Uhr morgens. Die Nachbarn fühlen sich durch das Geigenspielen belästigt und
6	in ihrer Nachtruhe gestört. Einige klagen sogar über starke Schlafprobleme. Mehrere
7	Male haben ihn die Nachbarn daher gebeten, das Üben in der Nacht zu unterlassen.
8	Herr Müller übt aber weiterhin in der Nacht. Daraufhin schalten die Nachbarn das
9	Ordnungsamt ein. Im Rahmen der Ermittlungen wird festgestellt, dass die Geigenge-
10	räusche auch bei geschlossenem Fenster die Nachbarn in ihrem Schlaf stören. Herr
11	Müller wird zu diesem Vorfall angehört. Er macht im Rahmen seiner Stellungnahme
12	deutlich, dass er nur diese Wohnung zum Üben habe und er für die Orchesterprobe
13	üben müsse, wenn er den Ansprüchen des Orchesters gerecht werden und er seinen
14	Beruf als Musiker weiterhin ausüben wolle. Nach dieser Anhörung schickt der zu-
15	ständige Sachbearbeiter des Ordnungsamtes Herrn Müller eine Ordnungsverfügung.
16	Darin wird Herrn Müller untersagt, nach 22 Uhr und vor 6 Uhr in seiner Wohnung
17	Geige zu spielen.

SR

1	Die Ernte des Bauern Bernd fällt schlecht aus. Daher begibt er sich heimlich und ohne
2	entdeckt zu werden auf das Feld seines Kollegen Benjamin, das nicht eingezäunt ist.
3	Bernd zieht mit großer Mühe Rüben im Wert von 500,- € aus dem Feld und lädt sie auf
4	seinen Transporter. Benjamin erwischt ihn dabei und verpasst Bernd mit dem Stil der
5	Forke einen Schlag auf den Kopf, so dass Bernd ohnmächtig zu Boden sinkt und ins
6	Krankenhaus transportiert werden muss. Durch den Schlag erlitt er ein Gehirntrauma,
7	was zu einem Gedächtnisverlust führt. Aber nicht nur das: schließlich stirbt er daran.

Online-Übungen 2.2 zum Konjunktiv I

a) Konjunktiv I in einem Text erkennen

Im Folgenden finden Sie einen längeren Auszug aus einem Sachverhalt. Unterstreichen Sie darin alle Formen des Konjunktiv I.

Hobbyfahrer Volker (V) bekommt von seinem volljährigen Sohn zu seinem 50. Geburtstag ein E-Bike geschenkt. Weil V sich mit seinen 50 Jahren noch zu fit für ein motorisiertes Fahrrad hält, ist er jedoch über dieses Geschenk gar nicht erfreut. V will das E-Bike deshalb über die Internetplattform eBay loswerden und sich von dem Geld ein vernünftiges Mountainbike anschaffen.

(...)

Wenige Tage später entdeckt der 25-jährige Jurastudent Karl (K) die Anzeige des V.

(...) Ohne die Überschrift und die Artikelbeschreibung zu lesen, bestätigt er ohne zu zögern den „Sofortkauf“-Button. (...)

Noch am gleichen Tag tritt V mit K in E-Mail-Kontakt und bittet um Überweisung der 2500 Euro auf sein Bankkonto. K ist über die Zahlungsaufforderung des V überrascht, schließlich sei doch ein Kaufvertrag über das E-Bike zum Preis von 100 Euro zustande gekommen. Er verlangt deshalb Übergabe und Übereignung des Fahrrads Zug-um-Zug gegen Kaufpreiszahlung in Höhe von 100 Euro. Keinesfalls zahle er aber die von V geforderten 2500 Euro.

Zudem könne von ihm nicht verlangt werden, das gesamte Angebot zu lesen, denn gerade für solch spontane Einkäufe gebe es ja den „Sofort“-Button. V hingegen verweist darauf, dass er ja schließlich in der Überschrift als auch in der Artikelbeschreibung auf den höheren Preis hingewiesen habe und daher doch jedem klar sein müsse, dass ein Kaufvertrag zum höheren Preis zustande komme.

Auszug aus: Klausur zur Vorlesung BGB AT im SoSe 2017, Prof. Dr. Thomas Gutmann, Universität Münster

b) Den Konjunktiv I bilden

Die Verben, die in dem folgenden Sachverhalt unterstrichen sind, müssten eigentlich im Konjunktiv I stehen. Bilden Sie von den unterstrichenen Verben den Konjunktiv I.

Frau Müller sagt vor Gericht, sie betreibt seit 2019 einen Gebrauchtwagenhandel in Münster. Sie kauft Autos auf, die einen Totalschaden aufweisen, rüstet sie auf und verkauft sie teuer. Die Kunden werden über den Unfallschaden des Autos nicht aufgeklärt, und es kommt deswegen zu Verkehrsunfällen. Die Behörde erfährt von den Machenschaften von Frau Müller und untersagt ihr jegliche Fortführung ihres Gewerbes. Frau Müller beschwert sich, das ist ungerecht. Ist die Maßnahme der Behörde rechtmäßig?

Anhang 2.1

Online – Übung 2.3 zu den Typen von Fallfragen

Ordnen Sie in der folgenden Übung die Fallfragen in das Schema ein:

ZR

Fallfrage: Frage nach einem/einer ...	Anspruch: konkret	Rechtslage: halboffen/ offen	Gegenrecht: offen/ halboffen
a Prüfen Sie, welche Ansprüche der Beck Verlag gegenüber Süleyman hat.			
b Welche Ansprüche hat Albert gegen Berta?			
c Kann Berta den Vertrag anfechten?			
d Wie ist die Rechtslage?			
e Kann Berta vom Vertrag zurücktreten?			
f Albert fragt nach ihren Ansprüchen.			
g Albert erhebt Klage. Wie wird das Gericht entscheiden?			
h Albert fordert die Zahlung des Kaufpreises, Berta wendet ein, dass sie eine andere Gitarre kaufen wollte.			
i Was kann Albert von Berta verlangen?			

Anhang 2.2

SR

Fallfrage: Frage nach einem/einer ...	Straftat- bestand: konkret	Rechtslage: halboffen/ offen	Gegenrecht: offen/ halboffen
a Hat sich Albert wegen Mordes an Berta strafbar gemacht?			
b Welche Strafbarkeit besteht bei den Beteiligten?			
c Wie hat sich Albert strafbar gemacht?			
d Nach welcher Norm hat sich Albert strafbar gemacht?			
e Wie hat sich Albert strafbar gemacht?			
f Besteht eine Strafbarkeit von Albert und Berta?			
g Ist Anton wegen Anstiftung zum Mord zu bestrafen?			
h Hat Agnes sich wegen §§ 212 I, 227 StGB strafbar gemacht?			
i Ist das Handeln von Anton gerechtfertigt bzw. entschuldigt?			

Anhang 2.3

ÖR

Fallfrage: Frage nach einer/einem	Ermächtigungs- grundlage/ Anspruch: konkret	Rechts- lage: halboffen/ offen	Gegen- recht: offen/ halboffen
a Wäre eine Klage von Berta auf Erteilung einer Genehmigung zulässig?			
b Hat Albert Anspruch auf Zahlung einer Ausbildungshilfe nach dem BAföG?			
c Durfte die Polizei ein ganzes Stadtviertel aufgrund eines anonymen Hinweises absperren?			
d Prüfen Sie die Erfolgsaussichten einer Klage gegen das Land NRW.			
e Ist die Klage begründet?			
f Ist das Gesetz verfassungsgemäß?			
g Hat Albert Anspruch auf Schadensersatz gegen das Land NRW?			
h Hat die Beschwerde Aussicht auf Erfolg?			
i Bedarf Albert nach § 60 I LBO NRW einer Baugenehmigung?			

Anhang 2.4

Anhänge

Anhang 2.1

Frau Müller sagt vor Gericht, sie betreibe seit 2019 einen Gebrauchtwagenhandel in Münster. Sie kaufe Autos auf, die einen Totalschaden aufweisen würden, rüste sie auf und verkaufe sie teuer. Die Kunden würden über den Unfallschaden des Autos nicht aufgeklärt, und es komme deswegen zu Verkehrsunfällen. Die Behörde erfährt von den Machenschaften von Frau Müller und untersagt ihr jegliche Fortführung ihres Gewerbes. Frau Müller beschwert sich, das sei ungerecht. Ist die Maßnahme der Behörde rechtmäßig?

Erläuterung

- Der Konjunktiv I wird in der Gegenwart (Tempus Präsens) aus dem Stamm des Infinitivs gebildet + e + evtl. Personenendung. Für die 3. Person Singular: kauf + e
- Ist der Konjunktiv I nicht zu erkennen, weil er die gleiche Form hat wie der Indikativ (hier „werden“), benutzt man die Form des Konjunktiv II (hier Präteritum für die Gegenwart). Von „werden“ (3. Person Plural, Gegenwart) heißt der Konjunktiv I: werd + e + n. Die Form deckt sich mit der Indikativform, deswegen benutzt man „würden“ (Konjunktiv II Gegenwart).

Anhang 2.2

ZR

Fallfrage: Frage nach einem/einer	Anspruch: konkret	Rechtslage: halboffen/ offen	Gegenrecht: offen/ halboffen
a Prüfen Sie, welche Ansprüche der Beck Verlag gegenüber Süleyman hat.	nein	halboffen	offen
b Welche Ansprüche hat Albert gegen Berta?	nein	halboffen	offen
c Kann Berta den Vertrag anfechten?	nein	halboffen	halboffen
d Wie ist die Rechtslage?	nein	offen	offen
e Kann Berta vom Vertrag zurücktreten?	nein	offen	halboffen
f Albert fragt nach ihren Ansprüchen.	nein	halboffen	offen
g Albert erhebt Klage. Wie wird das Gericht entscheiden?	nein	offen	offen
h Albert fordert die Zahlung des Kaufpreises, Berta wendet ein, dass sie eine andere Gitarre kaufen wollte.	ja	konkret	offen
i Was kann Albert von Berta verlangen?	nein	halboffen	offen

Anhang 2.3

SR

Fallfrage: Frage nach einem/einer	Straftatbestand: konkret	Rechtslage: halboffen/ offen	Gegenrecht: offen/ halboffen
a Hat sich Albert wegen Mordes an Berta strafbar gemacht?	ja	konkret	offen
b Welche Strafbarkeit besteht bei den Beteiligten?	nein	offen	offen
c Wie hat sich Albert strafbar gemacht?	nein	halboffen	offen
d Nach welcher Norm hat sich Albert strafbar gemacht?	nein	halboffen	offen
e Wie hat sich Albert strafbar gemacht?	nein	halboffen	offen
f Besteht eine Strafbarkeit von Albert und Berta?	nein	halboffen	offen
g Ist Anton wegen Anstiftung zum Mord zu bestrafen?	ja	konkret	offen
h Hat Agnes sich wegen §§ 212 I, 227 StGB strafbar gemacht?	ja	konkret	offen
i Ist das Handeln von Anton gerechtfertigt bzw. entschuldigt?	nein	offen	halboffen

Anhang 2.4

ÖR

Fallfrage: Frage nach einer/einem	Ermächtigungs- grundlage/ Anspruch: konkret	Rechtslage: halboffen/ offen	Gegen- recht: offen/ halboffen
a Wäre eine Klage von Berta auf Erteilung einer Genehmigung zulässig?	ja, Anspruch	konkret	offen
b Hat Albert Anspruch auf Zahlung einer Ausbildungshilfe nach dem BAföG?	ja, Anspruch	konkret	offen
c Durfte die Polizei ein ganzes Stadtviertel aufgrund eines anonymen Hinweises absperren?	ja, Ermächti- gungsgrundlage	konkret	offen
d Prüfen Sie die Erfolgsaussichten einer Klage gegen das Land NRW.	nein	halboffen	offen
e Ist die Klage begründet?	nein	offen	offen
f Ist das Gesetz verfassungsgemäß?	nein	konkret	offen
g Hat Albert Anspruch auf Schadensersatz gegen das Land NRW?	ja, Anspruch	konkret	offen
h Hat die Beschwerde Aussicht auf Erfolg?	nein	offen	offen
i Bedarf Albert nach § 60 I LBO NRW einer Baugenehmigung?	ja, Anspruch	konkret	offen

Einheit 3: Suchen von Rechtsnormen

Online-Übungen 3.1

Fallfrage, Rechtsbegehren und Normen den Fällen zuordnen

- Ordnen Sie in den folgenden Tabellen die Fälle, die Fallfragen und die Anspruchsziele, Rechtsgutsverletzungen und Maßnahmen der Behörden einander zu.
- Suchen und notieren Sie anschließend die entsprechenden Anspruchsgrundlagen, Straftatbestände und Ermächtigungsgrundlagen.

ZR

Tabelle 3a

Fall (F)	Fallfrage (FF)	Anspruchsziele (A)	Normen
F1 Eigentümerin A verlangt von Besitzerin B ihren vertauschten Mantel heraus.	FF1 Hat B gegen A einen Anspruch auf Ersatz der Kosten?	A1 Erfüllung eines vertraglichen Versprechens	
F2 Käufer A hat dem B einen Gartenzwerg abgekauft und bezahlt, aber B hat ihm den Gartenzwerg noch nicht gegeben.	FF2 Kann A von B die Beseitigung der Störung verlangen?	A2 Herausgabe einer Sache	
F3 Autofahrer A hat die Fußgängerin B fahrlässig angefahren, so dass sie sich vom Arzt behandeln lassen musste. Sie möchte die Arztkosten ersetzt bekommen.	FF3 Kann B von A die Gewährung des Gebrauchs der Mietwohnung verlangen?	A3 Herausgabe einer Sache	
F4 Nachbar A fühlt sich von dem Tag und Nacht gurgelnden Brunnen des B gestört und verlangt dessen Beseitigung.	FF4 Hat A gegen B einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung?	A4 Erfüllung eines vertraglichen Versprechens	
F5 Vermieterin A ist ihren Mieter B und seine ständigen lautstarken Partys leid. Sie lässt kurzerhand das Schloss zur Mietwohnung austauschen. B ist der Meinung, A müsste ihm zumindest für die Dauer des Mietvertrages den Gebrauch der Mietwohnung gewähren.	FF5 Hat A gegen B einen Anspruch auf Rückgabe?	A5 Unterlassungsgebot	
F6 Wagnerianerin A hat ihrer Freundin B zur Festspielpremiere ihr bestes Abendkleid geliehen. B „vergisst“ aber, es zurückzugeben. A braucht es dringend für den Besuch der nächsten Aufführung.	FF6 Hat B gegen A einen Anspruch auf Vergütung der erbrachten Leistung?	A6 Rückgabepflicht	
F7 Fahrradhändlerin A hat dem Minderjährigen B ein Fahrrad für 1.100 € auf Raten verkauft und übereignet, da sie annahm, M sei bereits volljährig. Da der Kaufvertrag wegen der verweigerten Zustimmung der Eltern des B nichtig ist, verlangt A von B Rückübereignung des Rads.	FF7 Hat B gegen A einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung?	A7 Gewährung der vereinbarten Vergütung	
F8 Kunstmalerin A hat entsprechend dem Auftrag des Kunden B ein Bild gemalt. Es gefällt ihm allerdings selbst so gut, dass er es behalten möchte. B will das Bild unbedingt für seine Kunstsammlung haben und verlangt Übergabe und Übereignung.	FF8 Kann A von B die Herausgabe verlangen?	A8 Schmerzensgeld	
F9 Die viel beschäftigte Gartenliebhaberin A hat dem Nachbarjungen B 30 € versprochen, wenn er ihren großen Rasen mäht. Nach getaner Arbeit verlangt er seinen Lohn.	FF9 Kann A von B Rückübereignung verlangen?	A9 Besitz- und Eigentumsverschaffung	

Hinweis: Einige Anspruchsziele können 2x vorkommen.

[Anhang 3.1](#)

SR Tabelle 3b

Fall (F)	Rechtsgutsverletzung (N)	Name der Straftat (S)	Normen
F1 A vergiftet seinen Erbonkel O, um schneller an dessen Vermögen zu kommen. Wie hat sich A strafbar gemacht?	N1 Leben	S1 gefährliche Körperverletzung	
F2 Liebhaber A schwört für seine Geliebte vor Gericht falsch. Strafbarkeit von A?	N2 Besitz und Eigentum	S2 Beleidigung	
F3 Journalist A hat den Soldaten B als „potenziellen Mörder“ bezeichnet. B fühlt sich beleidigt und fordert Bestrafung des A. Strafbarkeit von A?	N3 Körperliche Unversehrtheit	S3 Urkundenfälschung	
F4 Hausmann A, dessen Taschengeld nicht sehr großzügig bemessen ist, stiehlt im Kaufhaus ein teures Herrenparfüm, das er sich schon lange wünschte. Wie hat sich A strafbar gemacht.	N4 Willensentschließungs- und Betätigungsfreiheit, Gewahrsam und Eigentum	S4 Mord	
F5 Referendarin A ist in der Zweiten Juristischen Prüfung wiederholt und endgültig durchgefallen. Da sie Richterin werden möchte, fertigt sie kurzerhand selbst eine Urkunde an, nach der sie die Zweite Juristische Staatsprüfung mit ausgezeichneten Noten bestanden hat, und legt diese dem Justizministerium vor. Der Schwindel fliegt sofort auf. Wie hat sich A strafbar gemacht?	N5 Urkunde	S5 Sachbeschädigung	
F6 A schlägt den Obdachlosen B auf die Nase und B fällt daraufhin zu Boden. A nutzt diese Situation aus und nimmt 50,-€ aus der Hosentasche von B. Strafbarkeit des A?	N6 Eigentum	S6 versuchter Totschlag	
F7 A schlägt dem B mit der Faust ins Gesicht. A erleidet daraufhin Nasenbluten und muss zum Arzt. Wie hat sich A strafbar gemacht?	N7 Leben	S7 Diebstahl	
F8 Der Skinhead A wirft die Fenster eines türkischen Lebensmittelladens ein. Verletzt wird niemand. Strafbarkeit des A?	N8 Schutz der Rechtspflege	S8 Meineid	
F9 A schießt auf B, um ihn zu töten. A trifft jedoch den B nicht. Wie hat sich A strafbar gemacht?	N9 Schutz vor Diffamierung	S9 Raub	

Anhang 3.1

Fall (F) und Maßnahme der Behörde	Fallfrage (FF)	Begehren/ Rechtsschutz (R)	Normen
F1 Beamter B, der seiner Lebensgefährtin L bei der Geburt ihres ersten gemeinsamen Kindes beistehen möchte, beantragt hierfür Sonderurlaub. Dieser wird von seinem Dienstherrn mit der Begründung abgelehnt, ein solcher Sonderurlaub könne nach dem Gesetz nur verheirateten Beamten gewährt werden. Auch das Verwaltungsgericht und Bundesverwaltungsgericht, das B anruft, teilen diese Ansicht. B findet, dass eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung stattfindet und ein Verstoß gegen die Pflicht des Staates, Familie und Ehe besonders zu schützen, vorliegt. B wendet sich an das Bundesverfassungsgericht.	FF1 Ist das Handeln der Behörde rechtmäßig?	R 1 Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes	
F2 Im Bundesgesetzblatt wurde das „Gesetz zum Schutz vor der Rinderseuche BSE“ verkündet, das vom Bundestag beschlossen, vom Bundesrat aber abgelehnt worden war. Es sieht unter anderem vor, dass jedes geschlachtete Rind von den Gesundheitsbehörden der Länder untersucht werden muss.	FF2 Sind die Maßnahmen der Behörde rechtmäßig?	R 2 Prüfung des Urteils hinsichtlich Grundrechtsverletzungen	
F3 Im Jahr 2007 ist § 237 in das StGB eingeführt worden („ <i>Nachstellung</i> “). Amtsrichterin R hat es mit einer Anklage der Staatsanwaltschaft zu tun, die auf § 238 I Nr. 5 StGB gestützt ist („ <i>eine andere vergleichbare Handlung</i> “). Auch R sieht zutreffend, dass es für die Strafbarkeit auf § 238 I Nr. 5 StGB ankommt. Die Richterin hält die Norm aber für verfassungswidrig. Die Vorschrift verstoße gegen das Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 II GG. Wegen dieser Sichtweise setzt R das Strafverfahren aus und legt die Sache formgerecht dem Bundesverfassungsgericht vor.	FF3 Ist die Richtervorlage zur konkreten Normenkontrolle zulässig?	R 3 Rechtmäßigkeit der Unterbringung	
F4 Tierhalterin T geht mit ihrem Hund Hasso im Kurpark der Gemeinde G spazieren. Als T sich für eine kurze Verschnaufpause auf einer Parkbank ausruht und die Leine lockerlässt, reißt Hasso sich los. Hasso, der in der Vergangenheit schon mehrfach Passanten gebissen hat, streunt nun unbeaufsichtigt im Gemeindegebiet umher. Eine Passantin entdeckt den unbeaufsichtigten Hund und alarmiert sofort die Polizei. Daraufhin greifen zwei Polizeibeamte Hasso auf und bringen ihn zunächst in ein Tierheim, da er weder Namen noch Anschrift seiner Halterin T bei sich trägt. Als T davon erfährt und auch noch die Kosten für Hassos Unterbringung im Tierheim übernehmen soll, ist sie erbost. Das Aufgreifen des Hundes und die anschließende Unterbringung sei in keinem Fall gerechtfertigt. Hasso reagiere nur dann aggressiv, wenn er angegriffen werde. Er habe außerdem in vielen anderen Situationen immer sofort den Weg nach Hause gesucht und auch gefunden.	FF4 Liegen die Voraussetzungen einer Gewerbeerlaubnis vor?	R 4 Prüfung der Verfassungsmäßigkeit einer Norm	

F5 Seit einiger Zeit veranstaltet A gewerblich das Spiel „Quasar“. Dabei geht es darum, mit einer Laserpistole möglichst viele Treffer auf Spieler der gegnerischen Mannschaft zu erzielen. Das Spiel wird in einer eigens zu diesem Zweck hergerichteten alten Fabrikhalle veranstaltet. A preist es in einem Werbeprospekt als besonderen Reiz von „Quasar“ an, dass bei einem Kampf „Mann gegen Mann“ auf engem Raum durch erfolgreichen Schuss mit der Laserpistole möglichst viele Gegenspieler „ausgelöscht“ würden. Als die Ordnungsbehörde von der Veranstaltung „Quasar“ erfährt, verbietet sie diese durch schriftliche Ordnungsverfügung. Zur Begründung dieser Maßnahme führt die Ordnungsbehörde aus, dass die simulierte Tötung von Menschen gegen die Wertvorstellung der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung und damit gegen die öffentliche Ordnung verstoße.	FF5 Ist der Entzug der Gaststättenkonzession rechtmäßig?	R 5 Prüfung der Rechtmäßigkeit der Entziehung	
F6 Ohne Kenntnis des Gastwirtes G werden in seinem Lokal seit mehreren Monaten Drogen gehandelt. Das zuständige Ordnungsamt erfährt davon und beschließt, dem G die Gaststätten Erlaubnis zu entziehen. G ist über diese Entscheidung erbost und wendet ein, dass er seinen Gaststättenbetrieb stets mit der erforderlichen Sorgfalt geführt habe. Auffälligkeiten, die auf Drogenhandel schließen lassen, habe er genau beobachtet und auch seine Mitarbeiter entsprechend angewiesen.	FF6 Ist die Ordnungsverfügung rechtmäßig?	R 6 Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Gesetzes	
F7 Häftling H möchte nach seiner Haftentlassung für einen Verlag als Werber für diverse Zeitschriften tätig werden und in diesem Rahmen Abonnements an der Haustür anbieten.	FF7 Hat die Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg?	R 7 Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Schulgesetzes	
F8 Der Gesetzgeber des Bundeslandes B, dem die Vorbereitung junger Frauen auf ihre „spezifisch weibliche Rolle in der Gesellschaft“ am Herzen liegt, erlässt ein Gesetz, nach dem jede Frau zwischen dem 16. und 20. Lebensjahr ein „soziales Pflichtjahr“ ableisten muss.	FF8 Wie wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden?	R 8 Prüfung einer Gewerbe Erlaubnis	
F9 Kind K, das keiner Konfession angehört und in Bayern in die Schule geht, fühlt sich durch die nach dem bayerischen Schulgesetz staatlich angeordneten Kruzifixe in den Klassenzimmern in seiner Freiheit verletzt, da es „immer unter dem Kreuz lernen müsse“. Die Eltern des Kindes rufen das Bundesverfassungsgericht an.	FF 9 Liegt durch das Gesetz des Landes eine Grundrechtsverletzung vor?	R 9 Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ordnungsverfügung	

Anhang 3.1

Anhang

Anhang 3.1

Zuordnung der Fälle zu den Fallfragen, Anspruchszielen und Anspruchsgrundlagen:

F1	-	FF8	-	A3	-	§ 985 BGB
F2	-	FF4	-	A1	-	§ 433 I 1 BGB
F3	-	FF1	-	A8	-	§ 823 I i.V.m. § 253 II BGB
F4	-	FF2	-	A5	-	§ 1004 I 1 BGB analog
F5	-	FF3	-	A4	-	§ 535 I 1 BGB
F6	-	FF5	-	A6	-	§ 604 I BGB
F7	-	FF9	-	A2	-	§ 812 I 1, 1. Alt. BGB
F8	-	FF7	-	A9	-	§ 650 S. 1 BGB
F9	-	FF6	-	A7	-	§ 611 I 2. HS. BGB

Zuordnung der Fälle zu der Rechtsgutsverletzung zu dem Namen der Straftat und zum Straftatbestand:

F 1	-	N 1	-	S 4	-	§§ 212 I, 211 I, II Gruppe 1 StGB
F 2	-	N 8	-	S 8	-	§ 154 StGB
F 3	-	N 9	-	S 2	-	§ 185 StGB
F 4	-	N 6	-	S 7	-	§ 242 I StGB
F 5	-	N 5	-	S 3	-	§ 267 I StGB
F 6	-	N 4	-	S 9	-	§ 249 I StGB
F 7	-	N 3	-	S 1	-	§§ 223 I, 224 I Nr. 2 StGB
F 8	-	N 2	-	S 5	-	§ 303 I StGB
F 9	-	N 7	-	S 6	-	§§ 212 I, 22, 23 I StGB

Zuordnung der Fälle zu den Fallfragen, Begehren/Rechtsschutz und Grundrechtsverletzung/Ermächtigungsgrundlage

F1	-	FF8	-	R2	-	Art. 3 I, 6 GG
F2	-	FF9	-	R1	-	Art. 20a GG
F3	-	FF3	-	R4	-	Art. 100 GG
F4	-	FF2	-	R3	-	§ 12 II LHundG NRW
F5	-	FF6	-	R9	-	§ 14 I OBG
F6	-	FF5	-	R5	-	§ 35 I 1 GewO
F7	-	FF4	-	R8	-	§ 55 II GewO
F8	-	FF9	-	R6	-	Art. 3 II GG
F9	-	FF7	-	R7	-	Art. 6 GG

Einheit 4: Normarten

Online-Material 4.1¹

Die Struktur von Rechtsnormen und deren sprachliche Entsprechung am Beispiel des Zivilrechts

Ein Gesetz (z.B. das GG) kann man als Quelle ansehen, in dem eine Vielzahl von Rechtsnormen enthalten sind. Als Beispiel kann Art. 19 GG dienen:

- (4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.

Bei diesem Artikel des GG handelt es sich um eine sogenannte Norm. Sie hat eine logische Struktur, die im Grundgesetz vereinzelt, im Bürgerlichen Gesetzbuch fast durchgehend auftritt. Diese Struktur besteht aus einem **Tatbestand** (Teil 1) und einer dazugehörigen **Rechtsfolge** (Teil 2).

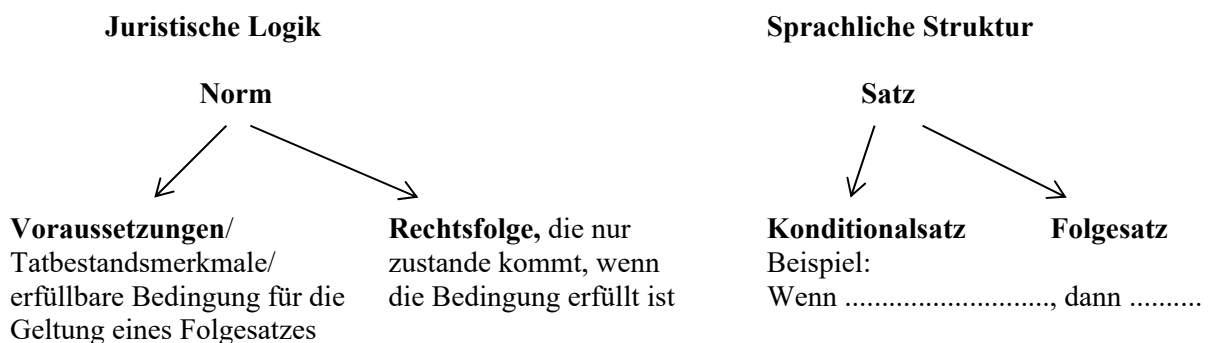
Der Tatbestand gibt eine oder mehrere Voraussetzungen, Bedingungen bzw. Tatbestandsmerkmale an. Wenn sie erfüllt sind, tritt eine Rechtsfolge ein, die sich aus den Tatbestandsmerkmalen ergibt.

Art. 19 Abs. 4 GG	
Tatbestand	Rechtsfolge
Jemand wird durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt.	Dieser Person steht der Rechtsweg offen.

Um eine juristische Norm in ihrer logischen Struktur zu verstehen, ist es von großer Bedeutung, dass Sie in dem Gesetzestext den Tatbestand und die Rechtsfolge erkennen. Häufig helfen Ihnen dabei sprachliche Signale oder Satzstrukturen, die auf die Voraussetzungen bzw. auf die Rechtsfolge hinweisen.

Die sprachliche Struktur von Rechtsnormen

Die logische Struktur einer juristischen Norm entspricht häufig der sprachlichen Struktur eines Satzes, der aus einem Konditionalsatz und einem Folgesatz besteht.



¹ Die folgenden Materialien sind dem Band entnommen: Bunn/Kacik (2019): Deutsch als Fremdsprache für Juristen. Lehr- und Übungsmaterialien zum Zivilrecht, Kapitel 2.4. Münster: Waxmann Verlag.

Der Konditionalsatz ist ein Nebensatz, in dem das Verb am Ende steht. Der Folgesatz ist ein Hauptsatz. Der Konditionalsatz wird durch ein Signalwort angezeigt, in diesem Fall durch die Konjunktion *wenn*.

Übersicht über die sprachliche Struktur

Satz:	Konditionalsatz	+	Folgesatz
Antwort auf die Fragen:	Unter welcher Bedingung? Voraussetzung?		Mit welcher rechtlichen Folge?
Beispiel Art. 37 Abs. 1 GG:	Wenn ein Land, (dann) kann die Bundesregierung...		

Signalwörter suchen

- Suchen Sie im Internet oder in einer Grammatik weitere Signalwörter, die eine Bedingung kennzeichnen.
- Bilden Sie dann einen Satz mit diesem Signalwort.
- Tragen Sie im Plenum die Wörter zusammen und bilden Sie drei Wortgruppen: Konjunktionen, Präpositionen und Adverbiale.

Die Ordnung der Signalwörter

Es ist möglich, eine Voraussetzung mit Hilfe einer Konjunktion, einer Präposition oder eines Adverbials sichtbar zu machen. Bei deren Verwendung verändert sich die Satzstruktur.

Konjunktion: Konjunktionen (z.B. *wenn*) leiten einen Nebensatz ein. Die Konjunktion kann auch wegfallen, das Verb tritt dann an den Anfang des Satzes.

Präposition: Eine Präposition steht immer mit einem Substantiv und bildet einen Teil eines Satzes, eine sogenannte Phrase.

Beispiel: Zwangsarbeit ist nur *bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung* zulässig. (Art. 12 Abs. 3 GG)

Adverbial: Adverbiale leiten i.d.R. einen Hauptsatz ein. Sie werden in der Rechtssprache nicht benutzt, weil die Formulierung zu umständlich und auch ungenau ist und weil die Allgemeingültigkeit, d.h. der Abstraktionsgrad der Aussage nicht sichtbar wird.

Beispiel: Zwangsarbeit ist zwar zulässig. Dazu muss aber eine gerichtlich angeordnete Freiheitsentziehung vorliegen.

Mit Signalwörtern arbeiten

Um ein Gefühl für die sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten zu gewinnen, tragen Sie bitte in die leeren Kästchen die fehlenden Sätze ein.

Konjunktionen	Präpositionen	Adverbiale
a) Wenn ein (entsprechendes) Gesetz erlassen wird, kann das Recht auf Versammlungsfreiheit eingeschränkt werden (Art. 8 Abs. 2 GG, umformuliert).	Das Recht auf Versammlungsfreiheit kann durch Gesetz beschränkt werden.	Das Recht auf Versammlungsfreiheit kann beschränkt werden. Dazu muss ein Gesetz erlassen werden.
b) Wird ein Gesetz erlassen, ...		
a)	Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt werden (Art. 97 Abs. 2 GG)	
b)		
a) Wenn ein Bundesrichter gegen die Grundsätze des Grundgesetzes verstößt, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. (Art. 98 Abs. 2 GG, verändert)		
b) Verstößt ein Bundesrichter ...		
a)		Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet macht eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich. Der Bund hat dann auf dem Gebiet des Artikels 74 das Gesetzgebungsrecht.
b)		

Anhang 4.1

Übersicht über die sprachlichen Signale

Wortart:	Konjunktionen	Präpositionen	Adverbiale
Satzstruktur:	NS + HS/HS+NS	HS	HS + HS
Wörter: wenn (... , dann/ ..., so)		bei + Dat.	dazu, dann
sofern		im Falle + Gen.	unter dieser Bedingung
falls		im Falle von + Dat.	
soweit		durch	
solange		mit	
Alternative:	keine Konjunktion, Verb am Anfang		

Konjunktionen

Bei den Signalwörtern (z.B. *wenn* und *falls*) handelt es sich nicht um Synonyme. Ihre Bedeutung weicht voneinander ab.

sofern Mit ihr möchte der Gesetzgeber einen Spielraum eröffnen. Die Rechtsfolge gilt nur in dem Umfang, der durch die Regelung festgelegt wurde. Man kann die Konjunktion ersetzen durch „in dem Maße, wie“.

Beispiel:

Bei der Feststellung des Patientenwillens (...) soll nahen Angehörigen (...) des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

§ 1901b Abs. 2 BGB (s.a. § 1915 Abs. 1 S. 2)

wenn/falls Mit ihnen werden generalisierte Voraussetzungen ausgedrückt, um die es in Gesetzestexten i.d.R. geht.

Beispiel:

Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen (...).

Art. 6 Abs. 3 GG (s.a. Art 7 Abs. 4 S. 3 und S. 4 GG)

soweit Mit dieser Konjunktion möchte der Gesetzgeber auf eine Bedingung verweisen, die einen Spielraum eröffnet (s.a. „sofern“). Die Rechtsfolge gilt nur in dem Umfang, der durch die Regelung festgelegt wurde. Man kann die Konjunktion ersetzen durch „in dem Maße, wie“.

Beispiel:

Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss dieses Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. (Das Grundrecht kann in dem Maße eingeschränkt werden,

Art. 19 Abs. 1 GG (s.a. Art 17a Abs. 1 GG, Art. 19 Abs. 3 und Abs. 4 GG, § 29 BGB, § 25 BGB, § 89 Abs. 2 BGB)

solange/bis Der Gesetzgeber möchte für einen Tatbestand einen zeitlichen Endpunkt angeben, bis zu dem eine Rechtsfolge eintritt.

Beispiel:

Das Kind behält den Wohnsitz, bis es ihn rechtsgültig aufhebt.

§ 11 S. 3 BGB

sobald Der Gesetzgeber möchte für einen Tatbestand einen Zeitpunkt angeben, ab dem eine Rechtsfolge eintritt.

Beispiel:

Der Verein oder die Behörde ist zu entlassen, sobald der Betreute durch eine oder mehrere natürliche Personen hinreichend betreut werden kann.

§ 1908b Abs. 5 BGB

Präpositionen

bei	verweist in juristischen Normen auf die Voraussetzungen einer Rechtsfolge. Beispiel:	Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden. Art. 13 Abs. 3 S. 4 GG (s.a. § 1492 Abs. 3 S. 2 BGB, § 1901b Abs. 2 BGB, Art. 34 S. 2 GG)
durch	verweist in juristischen Normen auf die Voraussetzungen einer Rechtsfolge. Beispiel:	Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB (s.a. § 598 BGB, § 745 BGB)
mit	Beispiel:	Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt. § 1 BGB (s.a. § 2 BGB, § 1918 Abs. 1, 2 und 3)

Tatbestand und Rechtsfolge in Normen ermitteln

- Bestimmen Sie in den folgenden (z.T. zu Übungszwecken leicht abgeänderten) Normen des GG bzw. des BGB die Voraussetzungen/Bedingungen und die Rechtsfolge.
- Benutzen Sie bei der Formulierung der Voraussetzung die Konjunktion „wenn“.

Übungsfolge 1

Art. 76 Abs. 2 S. 3 GG Verlangt die Bundesregierung aus wichtigem Grunde eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist neun Wochen.

Art. 77 Abs. 2 S. 4 GG. Ist zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, so können auch der Bundestag und die Bundesregierung die Einberufung verlangen.

§ 1 BGB Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

§ 745 Abs. 1 S. 1 BGB: Durch Stimmenmehrheit kann eine der Beschaffenheit des gemeinschaftlichen Gegenstands entsprechende ordnungsgemäße Verwaltung und Benutzung beschlossen werden.

Norm	Voraussetzung	Rechtsfolge
a) Art. 76 Abs. 2 S. 3 GG		
b) Art 77 Abs. 2 S. 4 GG		
c) § 1 BGB		
e) § 745 Abs. S. BGB		

Anhang 4.2

Übungsfolge 2

- Art. 7 Abs. 5 GG Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt (...).
- Art. 12 Abs. 3 GG Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.
- Art. 13 Abs. 3 GG Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre.
- Art. 34 S. 2 GG Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten.

Norm	Voraussetzung	Rechtsfolge
Art. 7 Abs. 5 GG		
Art. 12 Abs. 3 GG		
Art. 13 Abs. 3 GG		
Art. 34 GG		

Anhang 4.3

Tatbestände können auch mit Hilfe folgender Präpositionen ausgedrückt werden:

- „durch“: Art. 79 Abs. 1 GG, Art. 80 Abs. 1 GG)
- „mit“ oder „soweit“: Art. 77 Abs. 2 und Abs. 3, Art. 80 Abs. 4 GG)

Rechtsfolgen können auch mit Hilfe folgender Präposition ausgedrückt werden:

- „zu + Nomen“: Art. 37 Abs. 2 GG, Art. 35 Abs. 2 GG

Anhänge

Anhang 4.1

Konjunktionen	Präpositionen	Adverbiale
a) Wenn ein (entsprechendes) Gesetz erlassen wird, kann das Recht auf Versammlungsfreiheit eingeschränkt werden (Art. 8 Abs. 2 GG, umformuliert). b) Wird ein Gesetz erlassen, ...	Das Recht auf Versammlungsfreiheit kann durch Gesetz beschränkt werden.	Das Recht auf Versammlungsfreiheit kann beschränkt werden. Dazu muss ein Gesetz erlassen werden.
a) Wenn die Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke verändert wird, können Richter an ein anderes Gericht versetzt werden. (Art. 97 Abs. 2 GG)	Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt werden. (Art. 97 Abs. 2 GG)	Die Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke kann verändert werden. Richter können dann an ein anderes Gericht versetzt werden. (Art. 97 Abs. 2 GG)
a) Wenn ein Bundesrichter gegen die Grundsätze des Grundgesetzes verstößt, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. (Art. 98 Abs. 2 GG, verändert) b) Verstößt ein Bundesrichter...	Bei einem Verstoß eines Bundesrichters gegen die Grundsätze des Grundgesetzes kann dieser in den Ruhestand versetzt werden. (Art. 98 Abs. 2 GG, verändert)	Nehmen wir an, ein Bundesrichter verstößt gegen die Grundsätze des Grundgesetzes. Er kann dann in den Ruhestand versetzt werden. (Art. 98 Abs. 2 GG, verändert)
a) Wenn gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet hergestellt werden und dadurch eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich wird, hat der Bund auf dem Gebiet des Artikels 74 das Gesetzgebungsrecht. b) Werden gleichwertige	Bei Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und der Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung hat der Bund auf dem Gebiet des Artikels 74 das Gesetzgebungsrecht.	Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet macht eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich. Der Bund hat dann auf dem Gebiet des Artikels 74 das Gesetzgebungsrecht.

Anhang 4.2

Norm	Voraussetzung	Rechtsfolge
a) Art. 76 Abs. 2 S. 3 GG	Die Bundesregierung verlangt aus wichtigem Grunde eine Fristverlängerung.	Die Frist beträgt neun Wochen.
b) Art 77 Abs. 2 S. 4 GG	Zu einem Gesetz ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.	Auch der Bundestag und die Bundesregierung könnten die Einberufung verlangen.
c) § 1 BGB	Die Geburt eines Menschen ist vollendet.	Es beginnt seine Rechtsfähigkeit.
e) § 745 Abs. S. BGB	Es gibt eine Stimmenmehrheit.	Es kann eine (...) Verwaltung und Benutzung beschlossen werden.

Anhang 4.3

Norm	Voraussetzung	Rechtsfolge
Art. 7 Abs. 5 GG	Die Unterrichtsverwaltung erkennt ein pädagogisches Interesse an oder Erziehungsbedingte stellen einen Antrag und die Schule soll als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden und es besteht keine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde.	Eine private Volksschule ist zuzulassen.
Art. 12 Abs. 3 GG	Es gibt eine gerichtlich angeordnete Freiheitsentziehung.	Zwangsarbeit ist zulässig.
Art. 34 S. 1 GG	Jemand verletzt in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht.	Die Verantwortlichkeit trifft grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht.

Einheit 6: Zitieren

Online Übung 6.1

- a) Wo sind folgende rechtlichen Themen des ZR geregelt? Zitieren Sie korrekt.
- Kaufpreisanspruch
 - Anfechtbarkeit bei Drittbeteiligung
 - Inhaltsirrtum
 - Anspruch auf Rückgewähr einer Kaufsache wegen eines mangelbedingten Rücktritts nach erfolglosem Setzen einer Nachfrist (Achtung: Hier brauchen Sie eine Normenkette)
- b) Korrigieren Sie die Fehler in den folgenden Zitierungen:
- Strafbarkeitsprüfung wegen Körperverletzung: § 223 StGB
 - Sie prüfen, ob ein besonders schwerer Fall von Diebstahl vorliegt. Sie zitieren die einschlägige Norm: § 243 I S.2 Nr. 1 StGB.
- c) Welche Alternativen gibt es zu folgender Zitierweise:
- § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

Anhang 6.1

Online Übung 6.2

Markieren Sie in den folgenden Gesetzestexten die Passage, die durch die Zitierung ausgedrückt wird.

ZR

§ 823 Abs. 2 S. 1 BGB

§ 823

Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

[Anhang 6.2](#)

SR

§ 242 Abs. 1 StGB

§ 242

Diebstahl

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

[Anhang 6.2](#)

ÖR

Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG

Art. 2 GG

Freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

[Anhang 6.2](#)

Online-Übung 6.3

ZR

Zitieren Sie die unterstrichen dargestellte Passage in folgenden Normen des BGB in der ausführlichen und abgekürzten Zitierweise.

1.

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

2.

§ 1 Beginn der Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

Zitierweise: ausführlich:

abgekürzt:

3.

§ 90a Tiere

Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Zitierweise: ausführlich:

abgekürzt:

4.

§ 433 Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

Zitierweise: ausführlich:

abgekürzt:

5.

§ 535 Inhalt und Hauptpflichten des Mietvertrags

(1) Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Der Vermieter hat die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Er hat die auf der Mietsache ruhenden Lasten zu tragen.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte Miete zu entrichten.

Zitierweise: ausführlich:

abgekürzt:

6.

§ 611 Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag

(1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.

Zitierweise: ausführlich:

abgekürzt:

7.

§ 812 Herausgabeanspruch

(1) Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt.

(2) Als Leistung gilt auch die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses.

Zitierweise: ausführlich:

abgekürzt:

Anhang 6.3

SR

Zitieren Sie die unterstrichen dargestellte Passage in folgenden Normen des StGB in der ausführlichen und abgekürzten Zitierweise.

1.

§ 227 Körperverletzung mit Todesfolge

(1) Verursacht der Täter durch die Körperverletzung (§§ 223 bis 226) den Tod der verletzten Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Zitierweise: ausführlich

abgekürzt:

2.

§ 228 Einwilligung

Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

Zitierweise: ausführlich:

abgekürzt:

3.

§ 231 Beteiligung an einer Schlägerei

(1) Wer sich an einer Schlägerei oder an einem von mehreren verübten Angriff beteiligt, wird schon wegen dieser Beteiligung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn durch die Schlägerei oder den Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§ 226) verursacht worden ist.

(2) Nach Absatz 1 ist nicht strafbar, wer an der Schlägerei oder dem Angriff beteiligt war, ohne dass ihm dies vorzuwerfen ist.

Zitierweise: ausführlich:

abgekürzt:

4.

§ 250 Schwerer Raub

(1) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub

a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,

b) sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,
c) eine andere Person durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder

2. der Täter den Raub als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht.

Zitierweise: ausführlich:

abgekürzt:

5.

§ 259 Hehlerei

(1) Wer eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die §§ 247 und 248a gelten sinngemäß.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Zitierweise: ausführlich:

abgekürzt:

6.

§ 303 Sachbeschädigung

(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Zitierweise: ausführlich:

abgekürzt:

7.

§ 211 Mord

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.

Zitierweise: ausführlich:

abgekürzt:

ÖR

Zitieren Sie die unterstrichen dargestellte Passage in folgenden Normen des StGB in der ausführlichen und abgekürzten Zitierweise.

1.

§ 15

VersammlG

(1) Die zuständige Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Zitierweise: ausführlich:

abgekürzt:

2.

§ 75 BauO NRW Baugenehmigung und Baubeginn

(1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Baugenehmigung bedarf der Schriftform; sie braucht nicht begründet zu werden. Eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit der Baugenehmigung zuzustellen.

Zitierweise: ausführlich:

abgekürzt:

3.

§ 13 VersammlG

(1) Die Polizei (§ 12) kann die Versammlung nur dann und unter Angabe des Grundes auflösen, wenn

1. der Veranstalter unter die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 fällt, und im Falle der Nummer 4 das Verbot durch die zuständige Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist,

2. die Versammlung einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt oder unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer besteht,

3. der Leiter Personen, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 mit sich führen, nicht sofort ausschließt und für die Durchführung des Ausschlusses sorgt, ...

Zitierweise: ausführlich:

abgekürzt:

4.

§ 6 BImSchG Genehmigungsvoraussetzungen

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und

2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Einrichtungen und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Zitierweise: ausführlich:

abgekürzt:

5.

§ 1 WHG Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Zitierweise: ausführlich:

abgekürzt:

6.

§ 35 GewO Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit

(1) Die Ausübung eines Gewerbes ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in Bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Die Untersagung kann auch auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person sowie auf einzelne andere oder auf alle Gewerbe erstreckt werden, soweit die festgestellten Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende auch für diese Tätigkeiten oder Gewerbe unzuverlässig ist. Das Untersagungsverfahren kann fortgesetzt werden, auch wenn der Betrieb des Gewerbes während des Verfahrens aufgegeben wird.

Zitierweise: ausführlich:

abgekürzt:

7.

§ 43 BVwVfG Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.

(2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

Zitierweise: ausführlich:

abgekürzt:

[Anhang 6.3](#)

Anhänge

Anhang 6.1 zur Online-Übung 6.1

Zu a)

- Der Kaufpreisanspruch ist in **§ 433 Abs. 2 BGB** geregelt.
- Die Anfechtbarkeit bei Drittbeteiligung ist in **§ 123 Abs. 2 S. 1 BGB** geregelt.
- Der Inhaltsirrtum ist in **§ 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB** geregelt.
- Der Anspruch auf Rückgewähr einer Kaufsache wegen eines mangelbedingten Rücktritts nach erfolglosem Setzen einer Nachfrist ergibt sich aus **§§ 346 Abs. 1, 323 Abs. 1, 437 Nr. 2 BGB**.

Zu b)

Die richtige Zitierweise lautet:

- § 223 Abs. 1 StGB (ausführlich) oder § 223 I StGB (abgekürzt). Absatz 2 normiert die Strafbarkeit des Versuchs.
- § 243 I 2 Nr. 1 StGB oder § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB. Benutzen Sie entweder ausschließlich die ausführliche Zitierweise oder ausschließlich die abgekürzte.

Zu c)

Sie haben folgende Alternativen:

§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB
§ 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB
§ 812 I 1, 1. Alt. BGB
§ 812 I 1 Alt. 1 BGB

Beides spricht man folgendermaßen: Paragraph achthundertzwölf, Absatz eins, Satz eins, Alternative eins / erste Alternative BGB.

Anhang 6.2 zur Online-Übung 6.2

Zum ZR:

§ 823

Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) **Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.** Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Zum SR:

§ 242

Diebstahl

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem **anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

(2) Der Versuch ist strafbar.

Zum ÖR:

Art. 2 GG

Freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf Leben,
körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) **Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.** Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Anhang 6.3 zur Online-Übung 6.3

Zum ZR:

1. § 823 Abs. 1 BGB (ausführlich) oder § 823 I BGB (abgekürzt)
2. § 985 BGB (ausführlich) oder § 985 BGB (abgekürzt)
3. § 611 Abs. 1, 1. HS. (ausführlich) oder § 611 I 1. HS. (abgekürzt)
4. § 90a S. 2 (ausführlich) oder § 90a S. 2 (abgekürzt)
5. § 993 Abs. 1, 1. HS. (ausführlich) oder § 993 I HS. 1 (abgekürzt)
6. § 929 S. 1 (ausführlich) oder § 929 S. 1 (abgekürzt)
7. § 254 Abs. 2 S. 1 (ausführlich) oder § 254 II 1 (abgekürzt)

Zum SR:

1. § 227 Abs. 1 StGB (ausführlich) oder § 227 I StGB (abgekürzt)
2. § 22 StGB (ausführlich) oder § 22 StGB (abgekürzt)
3. § 24 Abs. 1, 1. Alt. (ausführlich) oder § 24 I 1. Alt. StGB (abgekürzt)
4. § 202 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. (ausführlich) oder § 202 I Nr. 1 Alt. 1 StGB (abgekürzt)
5. § 211 Abs. 2, 1. Gruppe, 3. Var. (Habgier) StGB (ausführlich) oder § 211 II 1. Gruppe, 3. Var. (Habgier)
6. § 230 Abs. 1, 1. HS. StGB (ausführlich) oder § 230 I 1. HS. StGB (abgekürzt)
7. § 263 Abs. 2 (ausführlich) oder § 263 II (abgekürzt)

Zum ÖR:

1. § 15 Abs. 1 VersammlG (ausführlich) oder § 15 I VersammlG (abgekürzt)
2. § 4 Abs. 1 Nr. 1, 1. Var. GastG (ausführlich) oder § 4 I Nr. 1, 1. Var. GastG (abgekürzt)
3. Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG (ausführlich) oder Art. 12 I 1 GG (abgekürzt)
4. § 13 Nr. 8a BVerfGG (ausführlich) oder § 13 Nr. 8a BVerfGG (abgekürzt)
5. § 5 Abs. 1 S. 2 PartG (ausführlich) oder § 5 I 2 PartG (abgekürzt)
6. § 10 Abs. 1, 1. Alt. GOBT (ausführlich) oder § 10 I 1. Alt. GOBT (abgekürzt)
7. § 42 Abs. 1, 1. Alt. VwGO (ausführlich) oder § 42 I 1. Alt. VwGO (abgekürzt)

Einheit 8: Obersatz bilden

Online-Übung 8.1 **Obersätze zu Fallfragen bilden**

1. Lesen Sie den folgenden Fall zum ÖR. Bilden Sie anschließend eine Fallfrage zum Rechtsbehelf, eine zweite zur Nicht-Klage.
2. Bilden Sie, ausgehend von den Fallfragen, Obersätze.

Fall 8.3

Partyhengst P feiert regelmäßig bis in die Morgenstunden mit seinen Freund*innen im Innenhof eines Mehrfamilienhauses. Schließlich ruft der schlafbedürftige Lackierer H die Polizei an und beschwert sich über die Ruhestörung. Die Polizei erlässt, nachdem sie mehrmals angerückt war, eine Ordnungsverfügung gegen P, in der P untersagt wird, zwischen 22 Uhr abends und 6 Uhr morgens im Innenhof eine Party zu feiern.

Anhang 8.1

Online-Übung 8.2 **Obersätze zu den Anspruchsarten bilden**

Stellen Sie sich vor, es bestehen in einem Fall aus dem ZR mehrere Ansprüche. Dabei spielt die Reihenfolge, in der Sie diese Ansprüche prüfen, eine wichtige Rolle (s. Einheit 5). Bilden Sie Obersätze zu den fünf Anspruchsarten, die sich aus der Prüfungsreihenfolge ergeben.

Anhang 8.2

Online Übung 8.3 **Das Gelernte auf Fälle anwenden**

Bilden Sie Norm-Obersätze zu den Fällen 3.23, 3.24 und 3.25 sowie Obersätze zu den TBM, die sich aus den relevanten Normen zu diesen Fällen ergeben.

Anhang 8.3

Online-Übung 8.4 **Fehler bei der Bildung von Obersätzen / Fallfragen vermeiden**

Prüfen Sie, ob in den folgenden Obersätzen / in der folgenden Fallfrage Fehler aufgetreten und korrigieren Sie diese ggfls.

- a) ZR zu Fall 3.3: Käufer A könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe des Gartenzwergs aus § 433 I 1 BGB haben.
- b) ÖR zu Fall 3.14: Wie würde das Bundesverfassungsgericht entscheiden?
- c) ÖR zu Fall 7.2: Zu prüfen ist, ob der Entzug der Gewerbeerlaubnis des Gewerbeaufsichtsamtes rechtmäßig ist. Dies wäre dann der Fall, soweit der Entzug auf einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage beruht sowie rechtmäßig ist.
- d) SR: A könnte sich gem. § 242 I StGB strafbar gemacht haben, indem er B dessen Fahrrad entwendet hat.
- e) ZR: Käufer A könnte gegen B einen Anspruch auf Übereignung des Gartenzwergs haben.

Anhang 8.4

Anhänge

Anhang 8.1 zur Online-Übung 8.1

Mögliche Fallfrage zum Rechtsbehelf: Hat eine Klage des P gegen die Ordnungsverfügung der Behörde Aussicht auf Erfolg?

Mögliche Fallfrage zur Nicht-Klage: Kann P sich gegen die Maßnahme der Behörde erfolgreich zur Wehr setzen?

Obersatz zum Rechtsbehelf: Die Klage des A hat Aussicht auf Erfolg, wenn Sie zulässig und begründet ist.

Obersatz zur Nicht-Klage: Zu prüfen ist, ob die Untersagung der Behörde, während der Nachtruhe im Innenhof eine Party zu feiern, rechtmäßig ist. Dies ist dann der Fall, soweit die Untersagung auf einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage beruht sowie formell und materiell rechtmäßig ist.

Anhang 8.2 zur Online-Übung 8.2

Die Prüfungsreihenfolge gibt an, in welcher Reihenfolge man bei einem gegebenen Fall die möglicherweise bestehenden Ansprüche prüft (s. Kap. 5).

Bei einem bestehenden Fall bildet man den Norm-OS, indem man sich an der Fallfrage orientiert. Bestehen dabei evtl. mehrere Ansprüche, prüft man in der vorgesehenen Reihenfolge:

Vertragliche Ansprüche (z.B. aus §§ 433 I oder 433 II BGB).

Möglicher Obersatz: *R könnte einen Anspruch gegen S auf Zahlung von 2500 € aus § 433 I BGB haben.*

Ansprüche aus vertragsähnlichen Rechtsbeziehungen (z.B. aus §§ 122 I, 677 ff. BGB).

Möglicher Obersatz: *R könnte gegen S einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 678 BGB haben.*

R Könnte gegen S einen Anspruch auf Vertrauensschaden gem. § 122 I BGB haben.

Dingliche Ansprüche

Möglicher Obersatz: *R könnte gegen S einen Anspruch auf Herausgabe der Zahnsperre aus § 985 BGB haben.*

Deliktische Ansprüche

Möglicher Obersatz: *R könnte gegen S einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I BGB haben.*

Bereicherungsrechtliche Ansprüche

Möglicher Obersatz: *R könnte gegen S einen Anspruch auf Herausgabe der Kakteenammlung aus § 812 I 1, 1. Alt BGB haben.*

Anhang 8.3 zur Online-Übung 8.3

Fall 3.23

Norm-Obersatz: G könnte gegen S einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung des Lederrucksacks i.H.v. 150,-€ gem. § 433 II BGB haben.

Tatbestandsübersätze:

- Zunächst müsste zwischen G und S ein Kaufvertrag zustande gekommen sein.
- Das Angebot könnte Frau Schneider gemacht haben.
- Das Angebot könnte die Firma Glückskind angenommen haben.
- S könnte ihre Willenserklärung nach § 142 I BGB wirksam angefochten haben mit der Folge, dass die Willenserklärung ex tunc nichtig ist.

Tatbestandsübersätze zur Anfechtung:

- Zunächst müsste ein Anfechtungsgrund vorliegen.
- Weiterhin müsste eine Anfechtungserklärung nach § 143 I gegeben sein.
- Ferner müsste die Anfechtung innerhalb der Frist erfolgt sein.
- Des Weiteren dürfte die Anfechtung nicht ausgeschlossen sein.

Norm-Obersatz: G könnte gegen S einen Anspruch auf Vertrauensschaden aus § 122 I BGB haben.

Tatbestandsübersätze:

- Es müsste eine Willenserklärung nach § 119 angefochten worden sein.

Norm-Obersatz: S könnte gegen G einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Handtasche gem. § 433 I 1 BGB haben.

Tatbestandsübersätze:

- Zunächst müsste zwischen S und G ein Kaufvertrag zustande gekommen sein.

Fall 3.24

Norm-Obersatz: S könnte sich wegen Mordes gem. §§ 212 I, 211 I, II 1. Gruppe, 3. Var. (Habgier) StGB strafbar gemacht haben, indem er seiner Mutter Frau Bolte Gift in den Kaffee tat und diese Giftgabe zum Tode von Frau Bolte führte.

Tatbestandsübersätze:

- Zunächst müsste Frau Bolte getötet worden sein.
- Weiterhin müsste die Giftgabe kausal für den Tod gewesen sein.
- Des Weiteren müsste S rechtswidrig und schuldhaft gehandelt haben.

Fall 3.25

Norm-Obersatz: *Nach § 35 I GewO kann die Behörde die Ausübung des Gewerbes untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist.*

Tatbestandsübersätze:

- Zunächst müsste A ein Gewerbe betrieben haben.
- Weiterhin müssten Tatsachen vorliegen.
- Des Weiteren müsste A unzuverlässig sein.
- Ferner müsste die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich sein.

Anhang 8.4 zur Online-Übung 8.4

a) Falsche Norm genannt:

A könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe des Gartenzwergs gemäß § 985 BGB haben.

b) Die Frage ist real und nicht hypothetisch:

Wie wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden?

c) Kein Konjunktiv im 2. Satz, weil die Bedingung real ist. Zweiter Fehler: Es muss erwähnt werden, dass die formelle und materielle Rechtmäßigkeit geprüft werden muss.

Zu prüfen ist, ob der Entzug der Gewerbeerlaubnis des Gewerbeaufsichtsamtes rechtmäßig ist. Dies ist dann der Fall, soweit der Entzug auf einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage beruht sowie formell und materiell rechtmäßig ist.

d) Der Straftatbestand ist nicht genannt (wegen Diebstahls)

A könnte sich wegen Diebstahls gem. § 242 I StGB strafbar gemacht haben, indem er B dessen Fahrrad entwendet hat.

e) In § 433 I 1 BGB ist zweierlei geregelt: Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache zu **übergeben** und das **Eigentum** an der Sache zu **verschaffen**. In dem Obersatz müssen diese beiden Pflichten des Verkäufers genannt werden. Außerdem muss die Norm genannt werden.

A könnte gegen B einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Gartenzwergs aus § 433 I 1 BGB haben.

Einheit 9: Definieren

Online-Übungen 9.1

Definieren Sie folgende Begriffe. Gehen Sie dabei in folgender Reihenfolge vor:

- Entwickeln Sie (wenn möglich in einer Gruppe) eine eigene Definition.
- Suchen Sie im Gesetz, in der Kommentarliteratur, im Internet nach Definitionen.
- Vergleichen Sie Ihre eigene Definition und diejenige aus der Literatur. Einigen Sie sich auf eine Definition.
- Notieren Sie Begriffe aus der Definition, die Sie für eine Prüfung lernen würden.

SR

1. Absolute Fahruntüchtigkeit
- 2 Anstiftung
- 3 Hinterlistiger Überfall

ZR

- 1 Anspruch
- 2 Abhandenkommen einer Sache
- 3 Leihvertrag

ÖR

- 1 Aufschiebende Bedingung
- 2 Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- 3 Gesetzesvorbehalt

Anhang 9.1

Anhang

Anhang 9.1

Mögliche Begriffe, die Sie sich merken können, sind unterstrichen:

SR

1. Absolute Fahruntüchtigkeit

Als Kraftfahrer ist absolut fahruntüchtig, wer zur Tatzeit eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,1 Promille aufweist, oder wer eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu dem Wert von 1,1 Promille führt.

Quelle: Rengier, R. (2021, § 43, Rdn. 8): *Strafrecht Besonderer Teil II*; Lackner, K. & Kühl, K. (2018, § 315c, Rdn. 6a): *Strafgesetzbuch. Kommentar*.

2 Anstiftung

Anstifter ist, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat, über die nicht er selbst, sondern der andere die Tatherrschaft hatte.

Quelle: Rengier, R. (2021, § 45, Rdn. 23 f.): *Strafrecht Allgemeiner Teil*; Lackner, K. & Kühl, K. (2018, § 26, Rdn. 1): *Strafgesetzbuch. Kommentar*.

3. Hinterlistiger Überfall

Ein Überfall ist ein überraschender oder unerwarteter Angriff. Dieser ist hinterlistig, wenn der Täter planmäßig in einer auf Verdeckung seiner wahren Absicht berechneten Weise vorgeht, um die Abwehr des nicht erwarteten Angriffs zu erschweren.

Quelle: Lackner, K. & Kühl, K. (2018, § 224, Rdn. 6): *Strafgesetzbuch. Kommentar*.

ZR

1. Anspruch

Ein Anspruch beschreibt gem. §194 Abs. 1 BGB das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen.

Quelle: Legaldefinition § 194 I BGB.

2. Abhandenkommen einer Sache

Eine Sache ist abhandengekommen, wenn der unmittelbare Besitzer oder sein Besitzmittler ohne seinen Willen den Besitz verliert, bspw. durch Diebstahl oder Verlust.

Quelle: Palandt, O. (2021, § 935, Rdn. 3 f.): *Becksche Kurzkommentare, Bürgerliches Gesetzbuch*.

3. Leihvertrag

Beim Leihvertrag verpflichtet sich der Verleiher einer Sache dazu, dem Entleiher den Gebrauch dieser Sache unentgeltlich zu gestatten.

Quelle: § 598 BGB.

ÖR

1. Aufschiebende Bedingung

Eine aufschiebende Bedingung liegt vor, wenn die innere Wirksamkeit des Hauptverwaltungsaktes davon abhängig gemacht wird, dass die Bedingung eintritt bzw. die Bedingung erfüllt wurde.

Quelle: Kopp, F.O. & Ramsauer, U. (2021, § 36, Rdn. 57): *VwVfG. Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar*.

2. Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die öffentliche Sicherheit ist gestört, wenn die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und sonstiger Träger der Hoheitsgewalt zu verstehen. Bei der objektiven Rechtsordnung ist dies der Fall, wenn gegen Straftatbestimmungen verstoßen wird.

Quelle: Dietlein, J. & Hellermann, J. (2021, S. 278 - 280): *Öffentliches Recht in Nordrhein-Westfalen*.

Der Vorbehalt des Gesetzes meint, dass bestimmte Regelungen – insbesondere Einschränkungen von Grundrechten – dem Parlamentsgesetz vorbehalten sind.

Quelle: Ipsen, J. & Kaufhold, A.-K. & Wischmeyer, T. (2021, S. 227, Rdn. 25): *Staatsrecht I, Staatsorganisationsrecht*.

Einheit 10: Subsumieren

Online-Übung 10.1

Prüfen Sie bei dem folgenden Fall die Rechtmäßigkeit und die Verhältnismäßigkeit des Platzverweises.

Fall (angelehnt an Fall 8.1 / 10.7)

Der Informatiker Anton ist obdachlos und bettelt am Bahnhof die Passanten aggressiv an. Die zuständige Ordnungsbehörde der kreisfreien Stadt Münster gibt Anton die Möglichkeit zur Stellungnahme. Anton lässt nicht von seinem Vorhaben ab. Das Ordnungsamt erteilt ihm daraufhin schriftlich einen Platzverweis. Der Platzverweis ist formell rechtmäßig ergangen. Nach ordnungsgemäßigem und erfolglosem Vorverfahren reicht Anton fristgemäß gegen den Platzverweis Klage beim VG ein. Prüfen Sie bitte nur die Rechtmäßigkeit und die Verhältnismäßigkeit des Platzverweises.

Anhang 10.1

Online-Übung 10.2

F hat den Zierfisch seines Nachbarn G gebraten und gegessen und beruft sich darauf, dass ihn der Nachbar zum Fischessen eingeladen hatte.

Prüfen Sie in folgenden Schritten, ob es sich bei einem Zierfisch um ein Lebensmittel handelt:

- Entwerfen Sie eine Definition des Begriffs *Lebensmittel*.
- Schreiben Sie eine Subsumtion zum TBM *Lebensmittel*. Begründen Sie, ob es sich bei einem Zierfisch um ein Lebensmittel handelt oder nicht.

Anhang 10.2

Online-Übung 10.3

In Fall 10.14 wurden die Wäscheteile zerstört. Überlegen Sie sich einen Fall, in dem Wäscheteile beschädigt wurden und geben Sie diesen Fall Ihrem Nachbarn zur Prüfung, ob eine Beschädigung der Wäscheteile vorliegt.

Alternativ können Sie auch die folgende Online-Aufgabe bearbeiten:

Der Fall 10.8 wird in folgender Weise verändert:

F tritt mit ihren schmutzigen Schuhen auf die Wäscheteile der Nachbarin N.

Ergänzen Sie in dem folgenden Gutachten bei der Prüfung der TBM die Subsumtionen.

1. TBM: Sache
TBM-Obersatz: Dann müsste es sich bei den Wäscheteilen um eine Sache handeln.
Definition: Eine Sache ist jeder körperliche, auch flüssige oder gasförmige Gegenstand im Sinne des § 90 BGB.
Subsumtion:

2. TBM: fremd

TBM-Obersatz: Die Wäscheteile müssten der F fremd sein.

Definition: Seine Sache ist fremd, wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht und nicht herrenlos ist.

Subsumtion:

3. TBM: zerstört oder beschädigt

TBM-Obersatz: F müsste die Wäscheteile zerstört oder beschädigt haben.

Definition: Zerstört ist eine Sache, wenn sie so weitgehend beschädigt ist, dass ihre Gebrauchsfähigkeit vollkommen aufgehoben worden ist. Beschädigt ist eine Sache, wenn sie so weit verletzt wurde, dass ihre bestimmungsmäßige Brauchbarkeit erheblich herabgesetzt ist.

Subsumtion:

Anhang 10.3

Online-Übung 10.4

Die Fallfrage zu Fall 10.7 könnte auch lauten: Hat eine Klage des Anton Aussicht auf Erfolg? Erstellen Sie anhand dieser Fallfrage für den Fall 10.7 ein Gutachten.

Beachten Sie bitte: Bei einer Klage ist ein anderes Prüfungsschema heranzuziehen als bei einer Nicht-Klage.

Fall 10.7

Der Informatiker Anton ist obdachlos und bettelt am Bahnhof die Passanten aggressiv an. Die zuständige Ordnungsbehörde der kreisfreien Stadt Münster gibt Anton die Möglichkeit zur Stellungnahme. Anton lässt nicht von seinem Vorhaben ab. Das Ordnungsamt erteilt ihm daraufhin schriftlich einen Platzverweis. Der Platzverweis ist formell rechtmäßig ergangen. Nachordnungsgemäßem und erfolglosem Vorverfahren reicht Anton fristgemäß gegen den Platzverweis Klage beim VG ein.
Hat eine Klage des Anton Aussicht auf Erfolg?

Bei diesem Fall geht es um die Prüfung der Sachurteilsvoraussetzungen und der Begründetheit einer Klage. Im Rahmen der Begründetheit prüft man die Rechtmäßigkeit der Ordnungsverfügung. Im Rahmen der Rechtmäßigkeitsprüfung der Ordnungsverfügung wird nur die formelle und materielle Rechtmäßigkeit geprüft, aber im vorliegenden Fall wird die formelle Rechtmäßigkeit aus didaktischen Gründen unterstellt (s. das Prüfungsschema zum ÖR in Einheit 5).

Anhang 10.4

Online-Übung 10.5

In den Anhängen 12.1 (ZR), 12.2 (SR) und 12.3 (ÖR) finden Sie Lösungsskizzen, in denen stichwortartig Subsumtionen stehen. Formulieren Sie diese Subsumtionen aus. Denken Sie daran, dass in einer Subsumtion argumentiert wird. In den Anhängen des Lehrbuches finden Sie keine ausformulierten Subsumtionen, da viele Subsumtionen im Internet zugänglich sind. Stattdessen geben wir Ihnen Erläuterungen, wie die Subsumtion anzufertigen ist.

Anhänge 10.5 (ZR), 10.6 (SR) und 10.7 (ÖR)

Anhänge

Anhang 10.1

I. Rechtmäßigkeit des Platzverweises

1. Als Ermächtigungsgrundlage kommt mangels spezialgesetzlicher Regelung und mangels Standardermächtigung für den Platzverweis die Generalklausel des § 14 I OBG in Betracht.

2. Zu prüfen ist, ob der Platzverweis formell rechtmäßig ergangen ist.

a) Im vorliegenden Fall hat das Ordnungsamt gehandelt. Somit hat die Stadt M als kreisfreie Stadt, vertreten durch den OBM als zuständige Behörde sachlich, örtlich und instanziell nach §§ 1 I, 3 I, 4 I, 5 I 1 OBG iVm. § 40 II 3 GO NRW ordnungsgemäß gehandelt.

b) Das Verfahren nach § 28 I 1 VwVfG ist auch ordnungsgemäß eingehalten worden. Anton ist vor Erlass des Platzverweises angehört worden.

c) Das nach § 20 I 1, II 2 OBG NRW erforderliche Schriftformerfordernis ist gewahrt. Somit ist der Platzverweis formell rechtmäßig.

3. Weiterhin müsste der Platzverweis materiell rechtmäßig sein.

Nach § 14 I OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.

a) Zunächst ist zu prüfen, ob das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit betroffen ist. Unter das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit fällt die objektive Rechtsordnung, Individualrechtsgüter, Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Zu der objektiven Rechtsordnung gehört das gesamte geschriebene öffentliche Recht. Zu den Individualrechtsgütern gehören Leib, Leben, körperliche Unversehrtheit.

Im vorliegenden Fall hat Anton die Passanten aggressiv anbettelt. Das aggressive Anbetteln stellt einen Verstoß gegen Art. 2 II 1 GG, § 118 I OWiG dar. Ferner verletzt Anton durch das Aggressive Betteln die Individualrechtsgüter der Passanten, hier nämlich die körperliche Unversehrtheit und die Fort- bzw. Bewegungsfreiheit der Passanten.

b) Weiterhin müsste eine konkrete Gefahr vorliegen. Unter einer Gefahr versteht man die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine bereits eingetretene Gefahr stellt eine Störung dar (VVOBG 14.12 S. 1). Anton hat hier durch das Anfassen den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit des § 118 OWiG erfüllt, so dass der Schadenseintritt bereits gegeben ist und sich die Gefahr bereits realisiert hat und daher eine Störung vorliegt.

c) Anton kommt hier als Verhaltensstörer nach § 17 I OBG in Betracht bezüglich der Verletzung des Art. 2 II 1, § 118 OWiG.

d) Des Weiteren müsste die Behörde ihr Ermessen nach §§ 14 I, 16 OBG NRW i.V.m. § 40 VwVfG NRW pflichtgemäß ausgeübt haben. Die Behörde hat hier mangels entgegenstehender Angaben ihr Entschließungs- und Auswahlermessen pflichtgemäß ausgeübt.

e) Weiterhin müsste der Platzverweis verhältnismäßig sein. Eine Maßnahme ist verhältnismäßig, wenn sie einen legitimen Zweck erfüllt, geeignet, erforderlich und angemessen ist.

aa) Der Platzverweis erfüllt den legitimen Zweck der Gefahrenabwehr.

bb) Der Platzverweis ist auch geeignet. Der Platzverweis ist dem Zweck der Gefahrenabwehr generell dienlich.

cc) Mildernde und zugleich gleich wirksame Mittel sind nicht ersichtlich. Daher ist der Platzverweis auch erforderlich.

dd) Weiterhin müsste der Platzverweis auch angemessen sein. Im Rahmen der Angemessenheit erfolgt eine Abwägung zwischen den privaten Interessen des Antons und den Interessen der Allgemeinheit. Unter Abwägung der widerstrebenden Interessen überwiegt hier das Interesse der Allgemeinheit. Es besteht hier ein Interesse der Allgemeinheit an dem Schutz des Art. 2 I GG.

ee) Somit war der Platzverweis auch angemessen.

4. Ferner war der Platzverweis auch verhältnismäßig.

5. Somit ist der Platzverweis materiell rechtmäßig.

6. Somit ist der VA rechtmäßig und der Kläger auch nicht in seinen subjektiven Rechten verletzt.

Die Klage ist somit nicht begründet. Somit hat eine Klage des Antons keine Aussicht auf Erfolg.

Anhang 10.2

Eine mögliche Definition:

„Im Sinne dieser Verordnung sind ‚Lebensmittel‘ alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden. [...] Zu ‚Lebensmitteln‘ zählen auch Getränke, Kaugummi sowie alle Stoffe, einschließlich Wasser, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung oder Be- oder Verarbeitung absichtlich zugesetzt werden.“

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (Lebensmittelbasisverordnung) im Artikel 2 zum Lebensmittelrecht.

Urteilsstil

Vorliegend hat F den Zierfisch seines Nachbarn gebraten und gegessen. Ein Zierfisch ist kein Stoff, der dazu bestimmt ist, von dem Menschen F gegessen, gekaut zu werden. Daher stellt der Zierfisch kein Lebensmittel dar.

Anhang 10.3

1. TBM: Sache
TBM-Obersatz: Dann müsste es sich bei den Wäscheteilen um eine Sache handeln.
Definition: Eine Sache ist jeder körperliche, auch flüssige oder gasförmige Gegenstand im Sinne des § 90 BGB.
Subsumtion: Wäscheteile sind nach allgemeiner Ansicht ein körperlicher Gegenstand (verkürzter Gutachtenstil).
2. TBM: fremd
TBM-Obersatz: Die Wäscheteile müssten der F fremd sein.
Definition: Seine Sache ist fremd, wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht und nicht herrenlos ist.
Subsumtion: Die Wäscheteile sind Eigentum des Nachbarn (verkürzter Gutachtenstil).
3. TBM: zerstört oder beschädigt
TBM-Obersatz: F müsste die Wäscheteile zerstört oder beschädigt haben.
Definition: Zerstört ist eine Sache, wenn sie so weitgehend beschädigt ist, dass ihre Gebrauchsfähigkeit vollkommen aufgehoben worden ist. Beschädigt ist eine Sache, wenn sie so weit verletzt wurde, dass ihre bestimmungsmäßige Brauchbarkeit erheblich herabgesetzt ist.
Subsumtion: F tritt mit ihren schmutzigen Schuhen auf die Wäscheteile. Durch das Treten auf die schmutzigen Wäscheteile ist die Gebrauchsfähigkeit der Wäscheteile nicht vollkommen aufgehoben. Vielmehr wird durch das Treten auf die Wäscheteile mit schmutzigen Schuhen die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit erheblich herabgesetzt. Somit hat F die Wäscheteile beschädigt.

Anhang 10.4

Die Klage des Anton hat Aussicht auf Erfolg, wenn die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind und die Klage begründet ist.

A. Zunächst müssten die Sachurteilsvoraussetzungen der Klage erfüllt sein.

I. Der Verwaltungsrechtsweg müsste eröffnet sein.

1. Mangels aufdrängender Sonderzuweisung richtet sich die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs nach der Generalklausel § 40 I 1 VwGO. Hierfür muss eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art vorliegen. Weiter dürfte auch keine abdrängende Sonderzuweisung vorliegen.

a) Zu prüfen ist, ob eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegt. Eine Streitigkeit ist dann öffentlich-rechtlich, wenn die streitentscheidende Norm eine solche des öffentlichen Rechts ist, die zwingend einen Träger hoheitlicher Gewalt berechtigt oder verpflichtet (modifizierte Subjektstheorie). Als streitentscheidende Norm kommt im vorliegenden Fall § 14 I OBG in Betracht. Diese Norm berechtigt die Ordnungsbehörde zum Handeln und ist eine öffentlich-rechtliche Norm. Folglich liegt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor.

b) Die Streitigkeit ist auch nichtverfassungsrechtlicher Art. Im vorliegenden Fall streiten weder Verfassungsorgane miteinander, noch wird um spezifisches Verfassungsrecht gestritten (doppelte Verfassungsunmittelbarkeit). (verkürzter Gutachtenstil, da das Merkmal unproblematisch ist)

c) Eine abdrängende Sonderzuweisung liegt auch nicht vor.

II. Des Weiteren müsste die Klage statthaft sein.

Die Statthaftigkeit der Klage richtet sich nach dem Klagebegehren, § 88 VwGO. Vorliegend möchte Anton sich gegen den Platzverweis wehren und ihn aufgehoben wissen. Der Platzverweis stellt einen belastenden VA i.S.d. § 35 S. 1 VwVfG dar. Folglich ist die Anfechtungsklage nach § 42 I 1, Var. VwGO die statthafte Klageart.

III. Weiterhin müssten die besonderen Sachurteilsvoraussetzungen der Anfechtungsklage vorliegen.

1. Zunächst müsste Anton klagebefugt sein nach § 42 II VwGO. Der Kläger muss geltend machen, dass er durch den VA in seinen Rechten verletzt ist. Eine Privatperson als Adressat eines belastenden VA ist stets klagebefugt. Nach der Möglichkeitstheorie reicht die Möglichkeit einer Rechtsverletzung aus.

Vorliegend ist nicht ausgeschlossen, dass Anton als Adressat des belastenden VA i.S.d. § 35 S. 1 VwVfG, hier des Platzverweises, möglicherweise in seinem subjektiven Recht aus Art. 2 I GG verletzt sein könnte (Adressatentheorie). Somit ist Anton klagebefugt nach § 42 II VwGO.

2. Weiterhin ist ein ordnungsgemäßes und erfolgloses Vorverfahren nach §§ 68 ff. VwGO durchgeführt worden.

3. Ferner ist die Klage fristgemäß nach § 74 I 1 VwGO eingelegt worden.

4. Als Klagegegner kommt nach dem Rechtsträgerprinzip § 78 I Nr. 1 VwGO die Stadt M in Betracht. Vertreten wird die Stadt M durch den Oberbürgermeister.

5. Somit liegen die besonderen Sachurteilsvoraussetzungen der Anfechtungsklage vor.

6. Die allgemeinen Sachurteilsvoraussetzungen liegen auch vor.

B. Somit sind die Sachurteilsvoraussetzungen der Klage erfüllt.

C. Weiterhin müsste die Klage begründet sein.

Die Klage ist begründet, wenn der Platzverweis rechtswidrig ist und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, § 113 I 1 VwGO.

I. Rechtmäßigkeit des Platzverweises

1. Als Ermächtigungsgrundlage kommt mangels spezialgesetzlicher Regelung und mangels Standardermächtigung für den Platzverweis die Generalklausel des § 14 I OBG in Betracht.

2. Zu prüfen ist, ob der Platzverweis formell rechtmäßig ergangen ist.

a) Im vorliegenden Fall hat das Ordnungsamt gehandelt. Somit hat die Stadt M als kreisfreie Stadt, vertreten durch den OBM als zuständige Behörde, sachlich, örtlich und instanziell nach §§ 1 I, 3 I, 4 I, 5 I 1 OBG i.V.m. § 40 II 3 GO NRW ordnungsgemäß gehandelt.

b) Das Verfahren nach § 28 I 1 VwVfG ist auch ordnungsgemäß eingehalten worden. Anton ist vor Erlass des Platzverweises angehört worden.

c) Das nach § 20 I 1, II 2 OBG NRW erforderliche Schriftformerfordernis ist gewahrt. Somit ist der Platzverweis formell rechtmäßig.

3. Weiterhin müsste der Platzverweis materiell rechtmäßig sein.

Nach § 14 I OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.

a) Zunächst ist zu prüfen, ob das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit betroffen ist.

Unter das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit fällt die objektive Rechtsordnung, Individualrechtsgüter, Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Zu der objektiven Rechtsordnung gehört das gesamte geschriebene öffentliche Recht. Zu den Individualrechtsgütern gehören Leib, Leben, körperliche Unversehrtheit.

Im vorliegenden Fall hat Anton die Passanten aggressiv anbettelt. Das aggressive Anbetteln stellt einen Verstoß gegen Art. 2 II 1 GG, § 118 I OWiG dar. Ferner verletzt Anton durch das Aggressive Betteln die Individualrechtsgüter der Passanten, hier nämlich die körperliche Unversehrtheit und die Fort- bzw. Bewegungsfreiheit der Passanten.

b) Weiterhin müsste eine konkrete Gefahr vorliegen. Unter einer Gefahr versteht man die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine bereits eingetretene Gefahr stellt eine Störung dar (VVOBG 14.12 S. 1). Anton hat hier durch das Anfassen den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit des § 118 OWiG erfüllt, so dass der Schadenseintritt bereits gegeben ist und sich die Gefahr bereits realisiert hat und daher eine Störung vorliegt.

c) Anton kommt hier als Verhaltensstörer nach § 17 I OBG in Betracht bezüglich der Verletzung des Art. 2 II 1, § 118 OWiG.

d) Des Weiteren müsste die Behörde ihr Ermessen nach §§ 14 I, 16 OBG NRW i.V.m. § 40 VwVfG NRW pflichtgemäß ausgeübt haben. Die Behörde hat hier mangels entgegenstehender Angaben ihr Entschließungs- und Auswahlermessen pflichtgemäß ausgeübt.

e) Weiterhin müsste der Platzverweis verhältnismäßig sein. Eine Maßnahme ist verhältnismäßig, wenn sie einen legitimen Zweck erfüllt, geeignet, erforderlich und angemessen ist.

aa) Der Platzverweis erfüllt den legitimen Zweck der Gefahrenabwehr.

bb) Der Platzverweis ist auch geeignet. Der Platzverweis ist dem Zweck der Gefahrenabwehr generell dienlich.

cc) Mildernde und zugleich gleich wirksame Mittel sind nicht ersichtlich. Daher ist der Platzverweis auch erforderlich.

dd) Weiterhin müsste der Platzverweis auch angemessen sein.

Im Rahmen der Angemessenheit erfolgt eine Abwägung zwischen den privaten Interessen des Antons und den Interessen der Allgemeinheit.

Unter Abwägung der widerstreitenden Interessen überwiegt hier das Interesse der Allgemeinheit. Es besteht hier ein Interesse der Allgemeinheit an dem Schutz des Art. 2 I GG.

ee) Somit war der Platzverweis auch angemessen.

4. Ferner war der Platzverweis auch verhältnismäßig.

5. Somit ist der Platzverweis materiell rechtmäßig.

6. Somit ist der VA rechtmäßig und der Kläger auch nicht in seinen subjektiven Rechten verletzt.

D. Die Klage ist somit nicht begründet. Somit hat eine Klage des Antons keine Aussicht auf Erfolg.

Anhang 10.5 zum ZR

Subsumtion 1: Das Inserat stellt eine invitatio ad offerendum dar. Ansonsten würde der Verkäufer Leon Stein mehrfach eine Verkaufsverpflichtung eingehen, obwohl nur eine Harley verkauft werden kann.

Subsumtion 2: Die Zeitungsannonce des Leon Stein ist kein Angebot. Deshalb ist die Kaufzusage des Finn Hansen über 4500,-€ keine Annahme, sondern ein Angebot zum Kauf.

Subsumtion 3: Es liegt keine Annahme des Leon Stein vor. Er erklärt, es sei ihm ein Druckfehler unterlaufen.

Subsumtion 4: Die Erklärung des Leon Stein, die Harley für 5000,-€ verkaufen zu wollen, stellt eine Abänderung des alten Angebots dar und ist somit ein neues Angebot.

Subsumtion 5: Das Schweigen stellt keine WE dar und hat somit keinen Erklärungswert.

Subsumtion 6: Der Rückruf stellt grundsätzlich eine Annahme dar. Aber fraglich ist, ob die Annahme nach § 150 I BGB rechtzeitig erfolgt ist.

Subsumtion 7: Die verspätete Annahme stellt ein neues Angebot dar, was aber nicht von Leon Stein angenommen worden ist.

Anhang 10.6 zum SR

- Subsumtion 1:** B ist ein anderer Mensch i.S.d. § 212 I StGB. Daher kann die Subsumtion hier kurz gehalten werden, da es an dieser Stelle keine Probleme gibt.
- Subsumtion 2:** B ist von S getötet worden. Ob dies durch die Giftgabe erfolgte oder durch die Lungenentzündung spielt an dieser Stelle keine Rolle. Objektiv ist B tot, und das reicht für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „töten“ aus.
- Subsumtion 3:** An dieser Stelle muss genau unter die Definition der Kausalität subsumiert werden. War hier die Giftgabe oder die Lungenentzündung kausal für den Tod von B? Für die Kausalität genügt jede notwendige Bedingung, die zum Erfolg geführt hat. Also war die Giftgabe mitursächlich für den Tod der B. Streng genommen waren auch die Eltern von S kausal für den Tod von B.
- Subsumtion 4:** Durch die Giftgabe hat S ein rechtlich missbilligtes Risiko geschaffen, was sich im Tod der B realisiert hat. Durch die objektive Zurechnung wird die zu weit gehende Kausalität eingeschränkt.
- Subsumtion 5:** An dieser Stelle ist zu diskutieren, ob S vorsätzlich den Tod der B durch die Lungenentzündung wollte. Hatte S Vorsatz hinsichtlich des Kausalzusammenhangs? Wenn der Täter das Opfer vergiften möchte, dann ist es nicht unwahrscheinlich, dass dieses Opfer durch das Gift geschwächt wird und dann einer anderen Krankheit erliegt.
- Subsumtion 6:** S hat die B heimtückisch ermordet. B war arg- und wehrlos, als S ihr das Gift in den Kaffee tat. S nutzte die Vertrauensbeziehung zwischen ihm und seiner Mutter aus.
- Subsumtion 7:** S hat die B aus Habgier getötet. S wollte an das Einfamilienhaus und daraus einen Verkaufserlös erzielen. Um dieses Ziel zu erreichen, war auch S bereit, seine Mutter zu vergiften.

Anhang 10.7 zum ÖR

- Subsumtion 1:** H verkauft Immobilien und nimmt Abschlagszahlungen von Kunden. Ein solcher Sachverhalt legt den Schluss nahe, dass die Voraussetzungen für ein Gewerbe vorliegen. Daher können die einzelnen Elemente des Gewerbebegriffs kurz genannt werden, um zu zeigen, dass man sie kennt. Es wäre verkehrt und falsch, jedes einzelne Merkmal des Gewerbebegriffs zu prüfen, da diese vorliegend unproblematisch sind.
- Subsumtion 2:** H veruntreut Abschlagszahlungen von Kunden, da er in Geldnot geraten ist. Daraufhin wurde ein Strafverfahren gegen ihn eröffnet. H hat die ihm vorgeworfenen Taten begangen. Somit handelt es sich um Tatsachen, die dem Beweis zugänglich sind.
- Subsumtion 3:** Das Tatbestandsmerkmal der Unzuverlässigkeit ist hier problematisch. An dieser Stelle ist zu diskutieren, inwieweit H unzuverlässig ist. Dafür legt man die Sachverhaltsinformationen zugrunde und muss sich die Frage stellen, ob H in Zukunft die Gewähr dafür bieten wird, sein Gewerbe ordnungsgemäß auszuüben. Laut dem Urteil des Strafgerichts ist nicht damit zu rechnen, dass H in Zukunft Kundengelder veruntreuen wird.

Einheit 11: Ergebnis formulieren

Online-Übung 11.1

Fall

X schickt Y in das Geschäft des Z. Er soll dort dem Z erklären, dass X das Angebot von Z über den Erwerb einer DVD-Anlage annimmt. Y handelt erkennbar, wie X gesagt hat. Z liefert die DVD-Anlage an X, aber X zahlt den Kaufpreis nicht. Hat Z einen Anspruch gegen X auf Zahlung des Kaufpreises?

Aufgabe: Bringen Sie die Lösung in die richtige Reihenfolge eines Gutachtens. Nummerieren Sie diese von 1 bis 17.

Lösung:

- ☐ Mangels entgegenstehender Angaben ist davon auszugehen, dass Y auch im Namen des X gehandelt hat.
- ☐ Dann müsste ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen sein.
- ☐ X selbst hat gegenüber Z keine Annahmeerklärung abgegeben.
- ☐ X muss sich die Erklärung des Y zurechnen lassen.
- ☐ Damit hat X das Angebot des Z angenommen.
- ☐ Eine wirksame Stellvertretung setzt voraus, dass der Vertreter eine eigene Willenserklärung im fremden Namen mit Vertretungsmacht abgegeben hat.
- ☐ Z könnte gegen X einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gemäß § 433 II BGB haben.
- ☐ Folglich sind die Voraussetzungen der Stellvertretung erfüllt.
- ☐ Ein wirksamer Kaufvertrag liegt vor.
- ☐ X hat den Y angewiesen, zu Z zu gehen und für X das Angebot anzunehmen. Es kann davon ausgegangen werden, dass Y mit Vertretungsmacht gehandelt hat.

- ☐ Das Angebot hat Z laut Sachverhalt gemacht.
- ☐ Folglich hat Z gegen X einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gemäß § 433 II BGB.
- ☐ Fraglich ist, ob Y auch mit Vertretungsmacht gehandelt hat.
- ☐ Y hat im vorliegenden Fall eine eigene Willenserklärung abgegeben, als er Z gesagt hat, er nehme sein Angebot an.
- ☐ Der Abschluss eines Kaufvertrages setzt zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen voraus, Angebot und Annahme.
- ☐ Fraglich ist jedoch, ob X das Angebot des Z auch angenommen hat.
- ☐ Jedoch könnte dem X die Erklärung des Y zugerechnet werden, wenn Y als Stellvertreter des X gemäß §§ 164 ff. gehandelt hat.

Anhang 11.1

Online-Übung 11.2

Gutachterliche Sätze in ihrer Funktion erkennen

- a) Die Elemente der folgenden drei Gutachten sind durcheinandergeraten. Bringen Sie die Elemente in die richtige Reihenfolge, indem Sie die Elemente nummerieren. Die Überschriften „Subsumtion i.w.S.“ fehlen.
- b) Geben Sie den einzelnen Teilen des Gutachtens eine Überschrift (z.B. Obersatz)²

ZR

1) Norm-Obersatz

B könnte gegen G einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung i.H.v. 20 € gemäß § 433 II BGB haben.

12) TB-Obersatz

Ferner müsste B das Angebot von G angenommen haben.

Somit liegen zwei übereinstimmende WE, Angebot und Annahme vor. Demnach ist zwischen B und G ein Kaufvertrag zustande gekommen.

² Derartige Überschriften werden in einem Gutachten nicht geschrieben, sie dienen hier nur der Orientierung.

G könnte ein Angebot abgegeben haben, indem er das Buch auf den Tresen gelegt hat.

Z w i s c h e n s c h r i t t 3 (Anspruch durchsetzbar)

Zunächst müsste der Anspruch entstanden sein

Ein Anspruch auf Kaufpreiszahlung entsteht, wenn der Anspruch entstanden, dieser nicht erloschen und auch durchsetzbar ist.

Z w i s c h e n s c h r i t t 2 (Anspruch erloschen)

G möchte das Buch zum Preis von 20 € kaufen. In diesem Verhalten sind alle essentialia negotii, sprich Kaufpreis, Kaufgegenstand und Kaufparteien, bestimmt bezeichnet. Somit kann der Erklärungsempfänger B den Vertrag mit einem bloßen „Ja“ zustande bringen. Somit hat G ein Angebot abgegeben.

Es müsste zwischen B und G ein Kaufvertrag zustande gekommen sein.

Z w i s c h e n s c h r i t t 1 (Anspruch entstanden)

Somit hat B das Angebot von G angenommen.

Bartsch hat gegen Gerçek einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung i.H.v. 20 € gemäß § 433 II BGB.

Ein Angebot i.S.d. §§ 145 f. BGB ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Vertrages gerichtet ist und die essentialia negotii so bestimmt bezeichnet, dass der Erklärungsempfänger den Vertrag mit einem bloßen „Ja“ zustande bringen kann.

Die Anspruchsvoraussetzungen des § 433 BGB sind erfüllt. Somit ist der Anspruch entstanden.

Ein Kaufvertrag kommt zustande durch zwei übereinstimmende und aufeinander Bezug nehmende WE, Angebot und Annahme im Sinne der §§ 145 ff. BGB.

Der Anspruch ist entstanden, wenn der Käufer dem Verkäufer nach § 433 II BGB den Kaufpreis bezahlt und die gekaufte Sache abnimmt.

B verkauft das Buch dem G., mithin erklärt er sein vorbehaltloses Einverständnis zum Ja.

Unter einer Annahme versteht man das vorbehaltlose Einverständnis zum Ja.

Anhang 11.2

SR

1) Norm-Obersatz

F könnte sich wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 I StGB strafbar gemacht haben, indem sie die Wäscheteile ihres Nachbarn zerschnitten und besprüht hat.

8) Definition

Eine Sache ist jeder körperliche Gegenstand im Sinne des § 90 BGB. Ein körperlicher Gegenstand ist ein Gegenstand, der Konturen und Umrisse aufweist.

Z w i s c h e n s c h r i t t 1b (Subjektiver Tatbestand)

Vorliegend hat F die Wäsche von I zerschnitten und mit Autolack besprüht. Durch das Zerschneiden und Besprühen der Wäsche ist der normale Gebrauch der Wäsche, sie in der Öffentlichkeit zu tragen, nicht mehr möglich. Somit ist die Gebrauchsfähigkeit der Wäsche vollkommen aufgehoben worden.

Vorliegend handelt es sich um Wäsche. Wäsche weist Konturen und Umrisse auf und ist somit ein körperlicher Gegenstand.

Somit ist die Wäsche zerstört worden.

Somit handelt es sich bei der Wäsche um eine Sache.

Dazu müsste die Tatbestandsmäßigkeit, die Rechtswidrigkeit und die Schuld des § 303 I StGB geprüft werden.

Die Wäsche müsste für F fremd sein.

Z w i s c h e n s c h r i t t 1 a (Objektiver Tatbestand)

Z w i s c h e n s c h r i t t 3 (Schuld)

Somit liegt der objektive Tatbestand vor.

Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes muss eine fremde Sache beschädigt oder zerstört worden sein.

Z w i s c h e n s c h r i t t 1 (Tatbestandsmäßigkeit)

Eine Sache ist fremd, wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht und nicht herrenlos ist.

Somit ist die Wäsche für F fremd.

Z w i s c h e n s c h r i t t 2 (Rechtswidrigkeit)

F hat sich wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 I StGB strafbar gemacht.

Dazu müsste F zunächst den objektiven Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht haben.

Vorliegend handelt es sich um die Wäsche von I. Die Wäsche steht im Alleineigentum von I und ist nicht herrenlos.

Dann müsste es sich bei Wäsche um eine Sache handeln.

Zerstört ist eine Sache, wenn sie so weitgehend beschädigt ist, dass ihre Gebrauchsfähigkeit vollkommen aufgehoben worden ist. Beschädigt ist eine Sache, wenn sie soweit verletzt wurde, dass ihre bestimmungsmäßige Brauchbarkeit erheblich herabgesetzt ist.

F müsste die Wäsche zerstört oder beschädigt haben.

Anhang 11.3

ÖR

1) Obersatz

Fraglich ist, ob die Gewerbeuntersagung des H rechtmäßig ist.

6) Voraussetzung

Das ist der Fall, wenn der Tatbestand der Ermächtigungsgrundlage erfüllt ist und die richtige Rechtsfolge gesetzt wurde und die Maßnahme verhältnismäßig ist.

Bei der Veruntreuung von Abschlagszahlungen durch H müsste es sich um Tatsachen handeln.

Zunächst müsste der Tatbestand des § 35 I GewO erfüllt sein.

Zwischenschritt 2: Formelle Rechtmäßigkeit

Das ist der Fall, soweit sie auf einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage beruht, sowie formell und materiell rechtmäßig ist.

Nach dem Prinzip des Gesetzesvorbehaltes, hergeleitet aus dem Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG, ist ein belastender Verwaltungsakt – wie hier vorliegend – nur dann rechtmäßig, wenn er auf einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage beruht. Als solche kommt hier § 35 Abs. 1 GewO in Betracht.

Tatsachen sind Geschehnisse der Gegenwart bzw. Vergangenheit, die dem Beweis zugänglich sind.

Vorliegend veruntreut H Abschlagszahlungen von Kunden, da er in Geldnot geraten ist. Darauf wurde ein Strafverfahren gegen ihn eröffnet. Es ist deshalb davon auszugehen, dass H die ihm vorgeworfenen Taten begangen hat. Somit handelt es sich bei der Veruntreuung von H um ein Geschehnis der Vergangenheit, das dem Beweis zugänglich ist.

Der Gewerbetreibende ist unzuverlässig, wenn er nach dem Gesamtbild seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er das von ihm ausgeübte Gewerbe in Zukunft ordnungsgemäß ausüben wird.

Z w i s c h e n s c h r i t t 3: Materielle Rechtmäßigkeit

Z w i s c h e n s c h r i t t 3c (Verhältnismäßigkeit)

Z w i s c h e n s c h r i t t 1: Ermächtigungsgrundlage

Somit handelt es sich bei der Veruntreuung von Abschlagszahlungen durch H um Tatsachen.

Somit handelt es sich bei der Tätigkeit von H um ein Gewerbe.

Die Gewerbeuntersagung beruht auf einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage und ist formell rechtmäßig, aber materiell rechtswidrig. Somit ist die Gewerbeuntersagung rechtswidrig.

Vorliegend verkauft H im Internet Immobilien für seine Kunden und erhält zwecks Vorfinanzierung einen Abschlag von seinen Kunden. Es gibt im Sachverhalt keine Anhaltspunkte dafür in Frage zu stellen, dass die Elemente der Definition von der Ausübung eines Gewerbes nicht vorliegen. Somit stellt die Tätigkeit von H eine erlaubte, selbstständige, nach außen erkennbare, auf Gewinn gerichtete und auf Dauer angelegte Tätigkeit dar.

Z w i s c h e n s c h r i t t 3a (Tatbestand)

Das setzt zunächst voraus, dass die Tatbestandsmerkmale des § 35 I GewO vorliegen. Demnach ist die Ausübung eines Gewerbes zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit der Gewerbetreibenden dartun und dies dem Schutz der Allgemeinheit dient.

Die Maßnahme müsste auch materiell rechtmäßig sein.

Ein Gewerbe ist jede erlaubte, selbstständige, nach außen erkennbare, auf Gewinn gerichtete und auf Dauer angelegte Tätigkeit.

Zu prüfen ist, ob es sich bei dem Verkauf der Immobilien im Internet um die Ausübung eines Gewerbes handelt.

Zwischenschritt 3b (Rechtsfolge)

Somit ist die Gewerbeuntersagung materiell rechtswidrig.

Weiterhin müssten diese Tatsachen eine Unzuverlässigkeit darstellen.

Somit liegen die Tatbestandsmerkmale des § 35 I GewO nicht vor.

Somit stellt die veruntreuende Abschlagzahlung der Kunden von H keine Unzuverlässigkeit dar.

Vorliegend hat H Abschlagzahlungen mehrerer seiner Kunden veruntreut. Dies ist aufgrund einer finanziellen Notsituation geschehen, in die er sich durch eine einmalige Verspekulation gebracht hat. Laut Strafgericht ist aber nicht damit zu rechnen ist, dass H auch in Zukunft Abschlagszahlungen veruntreuen wird. Somit ist davon auszugehen, dass er die Gewähr dafür bietet, sein Gewerbe in Zukunft ordnungsgemäß auszuüben.

Anhang 11.4

Anhänge

Anhang 11.1 zu Online-Übung 11.1

- 10 Mangels entgegenstehender Angaben ist davon auszugehen, dass Y auch im Namen des X gehandelt hat.
- 2 Dann müsste ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen sein.
- 6 X selbst hat gegenüber Z keine Annahmeerklärung abgegeben.
- 14 X muss sich die Erklärung des Y zurechnen lassen.
- 15 Damit hat X das Angebot des Z angenommen.
- 8 Eine wirksame Stellvertretung setzt voraus, dass der Vertreter eine eigene Willenserklärung im fremden Namen mit Vertretungsmacht abgegeben hat.
- 1 Z könnte gegen X einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gemäß § 433 II BGB haben.
- 13 Folglich sind die Voraussetzungen der Stellvertretung erfüllt.
- 16 Ein wirksamer Kaufvertrag liegt vor.
- 12 X hat den Y angewiesen, zu Z zu gehen und für X das Angebot anzunehmen. Es kann davon ausgegangen werden, dass Y mit Vertretungsmacht gehandelt hat.
- 4 Das Angebot hat Z laut Sachverhalt gemacht.
- 17 Folglich hat Z gegen X einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gemäß § 433 II BGB.
- 11 Fraglich ist, ob Y auch mit Vertretungsmacht gehandelt hat.

- 9 Y hat im vorliegenden Fall eine eigene Willenserklärung abgegeben, als er Z gesagt hat, er nehme sein Angebot an.
- 3 Der Abschluss eines Kaufvertrages setzt zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen voraus, Angebot und Annahme.
- 5 Fraglich ist jedoch, ob X das Angebot des Z auch angenommen hat.
- 7 Jedoch könnte dem X die Erklärung des Y zugerechnet werden, wenn Y als Stellvertreter des X gemäß §§ 164 ff. gehandelt hat.

Anhang 11.2

1) Norm-Obersatz

B könnte gegen G einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung i.H.v. 20 € gemäß § 433 II BGB haben.

11) TB-Obersatz¹²

Ferner müsste B das Angebot von G angenommen haben.

15) Voraussetzung

Somit liegen zwei übereinstimmende WE, Angebot und Annahme vor. Demnach ist zwischen B und G ein Kaufvertrag zustande gekommen.

8) TB-Obersatz

G könnte ein Angebot abgegeben haben, indem er das Buch auf den Tresen gelegt hat.

18) Zwischenschritt

Z w i s c h e n s c h r i t t 3 (Anspruch durchsetzbar)

4) Obersatz

Zunächst müsste der Anspruch entstanden sein.

2) Voraussetzung

Ein Anspruch auf Kaufpreiszahlung entsteht, wenn der Anspruch entstanden, dieser nicht erloschen und auch durchsetzbar ist.

17) Zwischenschritt

Z w i s c h e n s c h r i t t 2 (Anspruch erloschen)

10) Subsumtion

G möchte das Buch zum Preis von 20 € kaufen. In diesem Verhalten sind alle essentialia negotii, sprich Kaufpreis, Kaufgegenstand und Kaufparteien bestimmt bezeichnet. Somit kann der Erklärungsempfänger B den Vertrag mit einem bloßen „Ja“ zustande bringen. Somit hat G ein Angebot abgegeben.

6) TB-Obersatz

Es müsste zwischen B und G ein Kaufvertrag zustande gekommen sein.

3) Zwischenschritt

Z w i s c h e n s c h r i t t 1 (Anspruch entstanden)

14) Zwischenergebnis

Somit hat B das Angebot von G angenommen.

19) Gesamtergebnis

Bartsch hat gegen Gerçek einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung i.H.v. 20 € gemäß § 433 II BGB.

9) Definition

Ein Angebot i.S.d. §§ 145 f. BGB ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Vertrages gerichtet ist und die essentialia negotii so bestimmt bezeichnet, dass der Erklärungsempfänger den Vertrag mit einem bloßen „Ja“ zustande bringen kann.

16) Zwischenergebnis

Die Anspruchsvoraussetzungen des § 433 BGB sind erfüllt. Somit ist der Anspruch entstanden.

7) Definition

Ein Kaufvertrag kommt zustande durch zwei übereinstimmende und aufeinander Bezug nehmende WE, Angebot und Annahme im Sinne der §§ 145 ff. BGB.

5) Voraussetzung

Der Anspruch ist entstanden, wenn der Käufer dem Verkäufer nach § 433 II BGB den Kaufpreis bezahlt und die gekaufte Sache abnimmt.

13) Subsumtion

B verkauft das Buch dem G., mithin erklärt er sein vorbehaltloses Einverständnis zum Ja.

12) Definition

Unter einer Annahme versteht man das vorbehaltlose Einverständnis zum Ja.

Anhang 11.3

1) Norm-Obersatz

F könnte sich wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 I StGB strafbar gemacht haben, indem sie die Wäscheteile ihres Nachbarn zerschnitten und besprüht hat.

8) Definition

Eine Sache ist jeder körperliche Gegenstand im Sinne des § 90 BGB. Ein körperlicher Gegenstand ist ein Gegenstand, der Konturen und Umrisse aufweist.

20) Zwischenschritt

Z w i s c h e n s c h r i t t 1b (Subjektiver Tatbestand)

17) Subsumtion

Vorliegend hat F die Wäsche von I zerschnitten und mit Autolack besprüht. Durch das Zerschneiden und Besprühen der Wäsche ist der normale Gebrauch der Wäsche, sie in der Öffentlichkeit zu tragen, nicht mehr möglich. Somit ist die Gebrauchsfähigkeit der Wäsche vollkommen aufgehoben worden.

9) Subsumtion

Vorliegend handelt es sich um Wäsche. Wäsche weist Konturen und Umrisse auf und ist somit ein körperlicher Gegenstand.

18) Zwischenergebnis

Somit ist die Wäsche zerstört worden.

10) Zwischenergebnis

Somit handelt es sich bei der Wäsche um eine Sache.

3) Obersatz

Dazu müsste die Tatbestandsmäßigkeit, die Rechtswidrigkeit und die Schuld des § 303 I StGB geprüft werden.

11) TB-Obersatz

Die Wäsche müsste für F fremd sein.

4) Zwischenschritt

Z w i s c h e n s c h r i t t 1a (Objektiver Tatbestand)

22) Zwischenschritt

Z w i s c h e n s c h r i t t 3 (Schuld)

19) Zwischenergebnis

Somit liegt der objektive Tatbestand vor.

6) Voraussetzung

Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes muss eine fremde Sache beschädigt oder zerstört worden sein.

2) Zwischenschritt

Z w i s c h e n s c h r i t t 1 (Tatbestandsmäßigkeit)

12) Definition

Eine Sache ist fremd, wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht und nicht herrenlos ist.

14) Zwischenergebnis

Somit ist die Wäsche für F fremd.

21) Zwischenschritt

Z w i s c h e n s c h r i t t 2 (Rechtswidrigkeit)

23) Gesamtergebnis

F hat sich wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 I StGB strafbar gemacht.

5) Obersatz

Dazu müsste F zunächst den objektiven Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht haben.

13) Subsumtion

Vorliegend handelt es sich um die Wäsche von I. Die Wäsche steht im Alleineigentum von I und ist nicht herrenlos.

7) TB-Obersatz

Dann müsste es sich bei Wäsche um eine Sache handeln.

16) Definition

Zerstört ist eine Sache, wenn sie so weitgehend beschädigt ist, dass ihre Gebrauchsfähigkeit vollkommen aufgehoben worden ist. Beschädigt ist eine Sache, wenn sie soweit verletzt wurde, dass ihre bestimmungsmäßige Brauchbarkeit erheblich herabgesetzt ist.

15) TB-Obersatz

F müsste die Wäsche zerstört oder beschädigt haben.

Anhang 11.4

1) Obersatz

Fraglich ist, ob die Gewerbeuntersagung des H rechtmäßig ist.

8) Voraussetzung

Das ist der Fall, wenn der Tatbestand der Ermächtigungsgrundlage erfüllt ist und die richtige Rechtsfolge gesetzt wurde und die Maßnahme verhältnismäßig ist.

16) TB-Obersatz

Bei der Veruntreuung von Abschlagszahlungen durch H müsste es sich um Tatsachen handeln.

10) Obersatz

Zunächst müsste der Tatbestand des § 35 I GewO erfüllt sein.

5) Zwischenschritt

Z w i s c h e n s c h r i t t 2: Formelle Rechtmäßigkeit

2) Voraussetzung

Das ist der Fall, soweit sie auf einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage beruht, sowie formell und materiell rechtmäßig ist.

4) Definition

Nach dem Prinzip des Gesetzesvorbehaltes, hergeleitet aus dem Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG, ist ein belastender Verwaltungsakt – wie hier vorliegend - nur dann rechtmäßig, wenn er auf einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage beruht. Als solche kommt hier § 35 Abs.1 GewO in Betracht.

17) Definition

Tatsachen sind Geschehnisse der Gegenwart bzw. Vergangenheit, die dem Beweis zugänglich sind.

18) Subsumtion

Vorliegend veruntreut H Abschlagszahlungen von Kunden, da er in Geldnot geraten ist. Darauf wurde ein Strafverfahren gegen ihn eröffnet. Es ist deshalb davon auszugehen, dass H die ihm vorgeworfenen Taten begangen hat. Somit handelt es sich bei der Veruntreuung von H um ein Geschehnis der Vergangenheit, das dem Beweis zugänglich ist.

21) Definition

Der Gewerbetreibende ist unzuverlässig, wenn er nach dem Gesamtbild seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er das von ihm ausgeübte Gewerbe in Zukunft ordnungsgemäß ausüben wird.

6) Zwischenschritt

Z w i s c h e n s c h r i t t 3: Materielle Rechtmäßigkeit

28) Zwischenschritt

Z w i s c h e n s c h r i t t 3c (Verhältnismäßigkeit),

3) Zwischenschritt

Z w i s c h e n s c h r i t t 1: Ermächtigungsgrundlage

19) Zwischenergebnis

Somit handelt es sich bei der Veruntreuung von Abschlagzahlungen durch H um Tatsachen.

15) Zwischenergebnis

Somit handelt es sich bei der Tätigkeit von H um ein Gewerbe.

26) Gesamtergebnis

Die Gewerbeuntersagung beruht auf einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage und ist formell rechtmäßig, aber materiell rechtswidrig. Somit ist die Gewerbeuntersagung rechtswidrig.

14) Subsumtion

Vorliegend verkauft H im Internet Immobilien für seine Kunden und erhält zwecks Vorfinanzierung einen Abschlag von seinen Kunden. Es gibt im Sachverhalt keine Anhaltspunkte dafür in Frage zu stellen, dass die Elemente der Definition von der Ausübung eines Gewerbes nicht vorliegen. Somit stellt die Tätigkeit von H eine erlaubte, selbstständige, nach außen erkennbare, auf Gewinn gerichtete und auf Dauer angelegte Tätigkeit dar.

9) Zwischenschritt

Z w i s c h e n s c h r i t t 3a (Tatbestand)

11) Voraussetzung

Das setzt zunächst voraus, dass die Tatbestandsmerkmale des § 35 I GewO vorliegen. Demnach ist die Ausübung eines Gewerbes zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit der Gewebetreibenden dartun und dies dem Schutz der Allgemeinheit dient.

7) Obersatz

Die Maßnahme müsste auch materiell rechtmäßig sein.

13) Definition

Ein Gewerbe ist jede erlaubte, selbstständige, nach außen erkennbare, auf Gewinn gerichtete und auf Dauer angelegte Tätigkeit.

12) TB-Obersatz

Zu prüfen ist, ob es sich bei dem Verkauf der Immobilien im Internet um die Ausübung eines Gewerbes handelt.

27) Zwischenschritt

Z w i s c h e n s c h r i t t 3b (Rechtsfolge)

25) Zwischenergebnis

Somit ist die Gewerbeuntersagung materiell rechtswidrig.

20) TB-Obersatz

Weiterhin müssten diese Tatsachen eine Unzuverlässigkeit darstellen.

24) Zwischenergebnis

Somit liegen die Tatbestandsmerkmale des § 35 I GewO nicht vor.

23) Zwischenergebnis

Somit stellt die veruntreuende Abschlagzahlung der Kunden von H keine Unzuverlässigkeit dar.

22) Subsumtion

Vorliegend hat H Abschlagzahlungen mehrerer seiner Kunden veruntreut. Dies ist aufgrund einer finanziellen Notsituation geschehen, in die er sich durch eine einmalige Verspekulation gebracht hat. Laut Strafgericht ist aber nicht damit zu rechnen ist, dass H auch in Zukunft Abschlagszahlungen veruntreuen wird. Somit ist davon auszugehen, dass er die Gewähr dafür bietet, sein Gewerbe in Zukunft ordnungsgemäß auszuüben.

Einheit 12 Lösungsskizze entwerfen

Online-Übung 12.1 Lösungsskizzen entwerfen

Fertigen Sie eine Lösungsskizze für die Fälle 12.1 (ZR), 10.15 (SR) und 3.24 (ÖR) an. Verwenden Sie dabei die alphanumerische Gliederung zur Kennzeichnung der Struktur der Lösungsskizze, wie Sie es in den Anhängen 12.17 bis 12.19 sehen können. Man geht dabei zur Kennzeichnung der Ebenen nach folgender Reihenfolge vor: A, I, 1., a), aa) (s.a. Einheit 12) [Anhänge 12.1 \(ZR\), 12.2 \(SR\) und 12.3 \(ÖR\)](#)

Anhang 12.1 zu Fall 12.1 (ZR)

Lösungsskizze zu Fall 12.1

Erläuterungen zur Form

Erläuterungen zum Inhalt (Beispiele)

Alphanumerische
Gliederung

Die Bezeichnungen
der Schritte
werden weggelassen

Abkürzungen,
z.B.:
(+) und (-):
Prüfergebnis

Anspruch aus § 433 I 1 BGB
Vsz: gültiger Kaufvertrag?

Kaufvertrag? (=zwei sich deckende WE, Angebot und Annahme)

I. Ap FH gegen LS gem. § 433 I 1 BGB?

1. Angebot durch Zeitungsannonce von LS?

Def.: empfangsbed. WE, die anderem Vertragsschluss so anträgt, dass dieser nur mit Ja zustimmen braucht.

Subs.: invitatio ad offerendum, sonst mehrfache Verkaufsverpflichtung, obwohl nur eine Harley. Zeitungsannonce kein Angebot deshalb ist Kaufzusage des FH über 4500€ keine Annahme, sondern ihrerseits ein Angebot.

Zw.-Erg.: ~~Angebot~~ (-)

2. Annahme

Nicht prüfen, da kein Angebot

3. Angebot durch Erklärung des FH, Harley für 4.500€ erwerben zu wollen?

Subs.: Angebot (+)

4. Annahme

(Grdsl. empfangsbed. WE, mit der Einverständnis mit angebot-nem Vertrag erklärt wird)

Subs.: keine Annahme des LS (-)

-> erklärt, Druckfehler unterlaufen

Daher Angebot (+), aber keine Annahme (-)

Zw.-Erg.: Kaufvertrag (-), kein Anspruch

5. Angebot durch Erklärung des LS iHv 5000 €

Subs.: § 150 II BGB: Abänderung (5000 € statt 4.500€) = neues Angebot

Zw.-Erg.: Daher Angebot (+)

6. Annahme

a) durch Schweigen?

Subs.: -> Schweigen <-> WE -> kein Erklärungswert

Zw.Erg.: keine Annahme durch Schweigen (-)

b) bei Rückruf?

Subs.:grds. (+), aber P.: rechtzeitige Annahme? sonst § 150 I BGB

GS.: sofortige Annahme (§ 147 I 1 BGB), d.h. selbst schuldloses Zögern schadet

- Schweigen: lässt Sofortigkeit nicht entfallen

- Rückruf: zu lang

Unterbrechung des Telefongesprächs?

wer trägt das Risiko?

-> FH muss tragen

(+) sein Akku leer

(+) V nicht länger an Angebot binden als nötig

Subs.: Annahme verspätet, d.h. neues Angebot (V. LS nicht angenommen)

II Erg.: Kaufvertrag (-) Kein Anspruch LS gegen FH gem. § 433 I 1 BGB (-)

Obersatz
Prüfungsauf-
bau

grobe Sub-
sumtion

Sachverhalts-
angabe

Rechtsfolge

Definition

Normbezug

Problem

aus Rechtspre-
chung / Lehre
entwickeln

Rechtspre-
chung / Lehre

Zusätzliche Erläuterungen zur Lösungsskizze

- Die Personenskizze und der Zeitstrahl helfen, die Übersicht und die rechtliche Relevanz der Sachverhaltsangaben zu gewinnen. Sie helfen auch, die Lösungsskizze zu strukturieren.
- Das Prüfungsschema (Kaufvertrag, Angebot, Annahme) ist an den komplexen Sachverhalt angepasst und wird dadurch umfangreicher.
- Es gibt in dem Fall drei Erklärungen der Beteiligten zum Kauf bzw. Verkauf der Harley, die man als mögliches Angebot verstehen muss. Jede dieser Erklärungen wird rechtlich daraufhin geprüft, ob ein Kaufvertrag zustande gekommen ist.
- Die Vierschrittigkeit der Prüfung versteckt sich hinter den Prüfungspunkten I und II. Nach I (Obersatz) müssten II (Voraussetzung/Definition) und III (Subsumtion i.w.S.) stehen. Sie tauchen aber in der Lösungsskizze nicht auf, weil nur im Rahmen gedanklicher Vorüberlegungen eine grobe Subsumtion vorgenommen wird. Im Gutachten selbst wird die 4-Schrittigkeit eingehalten.

Verwendete Abkürzungen

Vsz: Voraussetzung
iHv: in Höhe von
P: Problem
Ap: Anspruch
grds.: grundsätzlich

WE: Willenserklärung
(+): liegt vor, ist zu bejahen
GS: Grundsatz
SV: Sachverhalt

erw.: erwerben
(-): ist zu verneinen
KV: Kaufvertrag
SA: Sachverhaltsangabe

Bitte beachten Sie, dass die Bezeichnungen Obersatz, Definition, Subsumtion und Ergebnis normalerweise in einer Lösungsskizze nicht verwendet werden. Sie dienen hier nur Ihrer Orientierung.

Anhang 12.2 zu Fall 3.24 (SR)

Lösungsskizze zu Fall 12.2

Erläuterungen zur Form

Erläuterungen zum Inhalt (Beispiele)

Alphanumerische
Gliederung

Die Bezeichnun-
gen der Schritte
werden weggelas-
sen

Abkürzungen,
z.B.:
(+) und (-):
Prüfergebnis

Strafbarkeit des § nach §§ 212 I, 211 StGB?
Vsz: Tod eines anderen Menschen? Mordmerkmale erfüllt?
Tatbestandsmäßigkeit? (OTB = Taterfolg, Tathandlung, Kausalität, Objektive
Zurechnung? STB = Vorsatz?)

A. Strafbarkeit des § ZNV. B gem. §§ 212 I, 211?

I. Tatbestandsmäßigkeit des § 212 I?

1. Objektiver Tatbestand?

a) Taterfolg: Tod eines anderen Menschen?

Def.: nicht erforderlich, da selbsterklärend

Subs.: B = anderer Mensch.

Zw.-Erg.: **Tod eines anderen Menschen (+)**

b) Tathandlung: töten?

Def.: nicht erforderlich, da selbsterklärend

Subs.: B ist von § getötet worden.

Zw.-Erg.: **töten (+)**

c) (P) Kausalität?

Def.: (jede Handlung, kann nicht hinweggedacht werden, konkreter Erfolg darf nicht entfallen = Äquivalenztheorie)

Subs.: W ist gestorben; nicht durch Gift im Kaffee, sondern an Lungenentzündung. § hat aber notwendige Bedingung (conditio sine qua non) des Todeseintritts gesetzt.

Zw.-Erg.: **Kausalität (+)**,

d) Objektive Zurechnung?

Def.: (rechtlich missbilligtes Risiko, Risikozusammenhang)

Subs.: Giftgabe durch § = rechtlich missbilligtes Risiko, Tod durch Lungenentzündung = Risikozusammenhang)

Zw.-Erg.: **Objektive Zurechnung (+)**

2. Subjektiver Tatbestand?

(P) Vorsatz § 13 StGB:

Def.: Wissen und Wollen bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale, also auch des Kausalzusammenhangs; Tätervorstellung muss Kausalverlauf nicht in allen Einzelheiten umfassen, Abweichungen halten sich im Rahmen des nach allg. Lebenserfahrung Voraussehbaren.

Subs.: Hier (+), nicht außerhalb der Wahrscheinlichkeit, ein durch Gift geschwächtes Opfer erliegt einer anderen Krankheit. Risiko an einer Lungenentzündung zu sterben, hat sich bei B wegen der Giftbeibringung realisiert.

Zw.-Ergb.: **Subjektiver Tatbestand (+)**

II. Tatbestandsmäßigkeit des § 211 II?

1. Objektiver Tatbestand

a) Heimtücke

Def.: (Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers)

Subs.: B rechnete beim Kaffeetrinken nicht mit einem Angriff = also arglos; wegen ihrer Arglosigkeit traf sie auch keine Vorsichtsmaßnahmen = also wehrlos; zwischen B und ihrem Sohn bestand eine Vertrauensbeziehung, § nutzte diese aus.

Zw.-Erg.: **Heimtücke (+)**

b) Habgier

Def.: (rücksichtsloses Gewinnstreben nach Geld)

Subs.: -> § tötete B, um schnell in den Besitz ihres Vermögens zu kommen, auf das er keinen rechtlichen Anspruch hatte.

Zw.-Erg.: **Habgier (+)**

2. Subjektiver Tatbestand bzgl. Heimtücke und Habgier (+)

III. Rechtswidrigkeit, Schuld (+)

B. Gesamtergebnis: Strafbarkeit des § ZNV. B gem. §§ 212 I, 211 (+)

C. Strafbarkeit von § ZNV. B gem. §§ 224 I Nr. 1, 1. Alt. (-); 224 I Nr. 1, 1. Alt., 22 (-); 223 ff. StGB? (+)

D. Strafbarkeit der F ZNV. B gem. §§ 212 I, 211, 27; 138; 323C StGB? (+)

Obersatz
Prüfungsaufbau

Sachverhaltsan-
gabe

grobe Sub-
sumtion

Rechtsfolge

Definition,
aus Rechtspre-
chung / Lehre
entwickeln

Normbezug
Problem

Rechtsprechung
/ Lehre

Zusätzliche Erläuterungen zur Lösungsskizze

- Die Personenskizze und der Zeitstrahl helfen, die Übersicht und die rechtliche Relevanz der Sachverhaltsangaben zu gewinnen. Sie helfen auch, die Lösungsskizze zu strukturieren.
- Das Prüfungsschema (Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit, Schuld) ist an den komplexen Sachverhalt angepasst und wird dadurch umfangreicher.
- Es gibt in dem Fall zwei Straftatbestände, derer sich S strafbar gemacht hat und es gibt drei Straftatbestände, derer sich F strafbar gemacht hat. Jede dieser Straftatbestände wird rechtlich daraufhin geprüft, ob eine Strafbarkeit vorliegt.
- Die Vierschrittigkeit der Prüfung versteckt sich hinter den Prüfungspunkten I und II. Nach I (Obersatz) müssten II (Voraussetzung/Definition) und III (Subsumtion i.w.S.) stehen. Sie tauchen aber in der Lösungsskizze nicht auf, weil nur im Rahmen gedanklicher Vorüberlegungen eine grobe Subsumtion vorgenommen wird. Im Gutachten selbst wird die 4-Schrittigkeit eingehalten.

Verwendete Abkürzungen

Vsz: Voraussetzung

Def.: Definition

(+): liegt vor, ist zu bejahen

Subs.: Subsumtion

OTB: Objektiver Tatbestand

STB: Subjektiver Tatbestand

(-): ist zu verneinen

P: Problem

Zw.-Erg.: Zwischenergebnis

Bitte beachten Sie, dass die Bezeichnungen Obersatz, Definition, Subsumtion und Ergebnis normalerweise in einer Lösungsskizze nicht verwendet werden. Sie dienen hier nur Ihrer Orientierung.

Anhang 12.3 zu Fall 10,15 (ÖR)

Lösungsskizze zu Fall 10.15

Erläuterungen zur Form
Inhalt (Beispiele)

Erläuterungen zum

Alphanumerische
Gliederung

Die Bezeichnungen der Schritte
werden weggelassen

Abkürzungen,
z.B.:
(+) und (-): Prüfergebnis

Gewerbeuntersagung des H nach § 35 I 1 GewO?
Vsz: Rechtmäßigkeit der Gewerbeuntersagung?
Rechtmäßigkeit? (EGL, FRM, MRM.?)

A. Rechtmäßigkeit der Gewerbeuntersagung ?

I. Ermächtigungsgrundlage? - hier: § 35 I 1 GewO (Vorbehalt des Gesetzes, Art. 20 III GG) (+)

II. Formelle Rechtmäßigkeit? (Zur Vereinfachung wird hier die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit weggelassen)

III. Materielle Rechtmäßigkeit?

1. Tatbestand des § 35 I 1 GewO?

a) Ausübung eines Gewerbes?

Def.: (erlaubte, selbstständige, nach außen erkennbare, auf Gewinn gerichtete, auf Dauer angelegte Tätigkeit)

Subs.: H verkauft im Internet Immobilien für seine Kunden, erhält dafür Abschlag von seinen Kunden. Voraussetzungen für Gewerbebegriff (+)

Zw.-Erg.: Ausübung eines Gewerbes (+)

b) Tatsachen?

Def.: (Geschehnisse der Gegenwart/Vergangenheit, dem Beweis zugänglich).

Subs.: Hier (+), H veruntreut Abschlagszahlungen von Kunden, Strafverfahren gegen ihn eröffnet. H hat vorgeworfene Taten begangen und Taten sind dem Beweis zugänglich.

Zw.-Erg.: Tatsachen (+)

c) (P) Unzuverlässigkeit?

Def.: (unbestimmter Rechtsbegriff; Gewerbetreibende bietet nach Gesamtbild seines Verhaltens nicht die Gewähr, dass er Gewerbe in Zukunft ordnungsgemäß ausübt.; Beispiele in § 4 GastG)

Subs.: H hat Abschlagszahlungen seiner Kunden veruntreut. Ist aufgrund finanzieller Notsituation geschehen. Lt. Strafgericht ist nicht damit zu rechnen, dass H in Zukunft Abschlagszahlungen veruntreuen wird. H wird Gewerbe in Zukunft ordnungsgemäß ausüben.

Zw.-Erg.: Unzuverlässigkeit (-)

Hinweis: Evtl. Hilfsgutachten anfertigen, abhängig vom Bearbeitungshinweis; hier kein Hilfsgutachten anfertigen. Im Falle eines Hilfsgutachtens wäre wie folgt weiter zu prüfen:

- Rechtsfolge des § 35 GewO: "ist zu versagen" = gebundene Entscheidung

- Verhältnismäßigkeit
- legitimer Zweck
- Geeignetheit
- Erforderlichkeit
- Angemessenheit

2. Zw.-Erg.: Tatbestand der EGL (-)

IV. Zw.-Erg.: Materielle Rechtmäßigkeit (-)

B. Gesamtergebnis: Rechtmäßigkeit der Gewerbeuntersagung (-)

Obersatz
Prüfungsaufbau

Rechtsprechung
/ Lehre

Sachverhaltsan-
gabe

grobe Sub-
sumtion

Rechtsfolge

Definition

Problem

aus Rechtspre-
chung / Lehre
entwickeln

Normbezug

Zusätzliche Erläuterungen zur Lösungsskizze

- Die Personenskizze und der Zeitstrahl helfen, die Übersicht und die rechtliche Relevanz der Sachverhaltsangaben zu gewinnen. Sie helfen auch, die Lösungsskizze zu strukturieren.
- Das Prüfungsschema (Ermächtigungsgrundlage, Formelle Rechtmäßigkeit, Materielle Rechtmäßigkeit) ist an den komplexen Sachverhalt angepasst und wird dadurch umfangreicher.
- Es gibt in dem Fall eine Ermächtigungsgrundlage, auf der die Behörde die Gewerbeuntersagung stützen kann, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Jede dieser Tatbestandsmerkmale wird rechtlich daraufhin geprüft, ob sie vorliegen.
- Die Vierschrittigkeit der Prüfung versteckt sich hinter den Prüfungspunkten I und II. Nach I (Obersatz) müssten II (Voraussetzung/Definition) und III (Subsumtion i.w.S.) stehen. Sie tauchen aber in der Lösungsskizze nicht auf, weil nur im Rahmen gedanklicher Vorüberlegungen eine grobe Subsumtion vorgenommen wird. Im Gutachten selbst wird die 4-Schrittigkeit eingehalten.

Verwendete Abkürzungen

Vsz: Voraussetzung

MRM: Materielle Rechtmäßigkeit

(+): liegt vor, ist zu bejahen

GewO: Gewerbeordnung

EGL: Ermächtigungsgrundlage

Def.: Definition

(-): ist zu verneinen

P: Problem

FRM: Formelle Rechtmäßigkeit

Zw.-Erg.: Zwischenergebnis

Subs.: Subsumtion

Bitte beachten Sie, dass die Bezeichnungen Obersatz, Definition, Subsumtion und Ergebnis normalerweise in einer Lösungsskizze nicht verwendet werden. Sie dienen hier nur Ihrer Orientierung.